Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 39 Ausgegeben Danzig, den 28. November 1925

89

Verordnung

betreffend die Fernsprechordnung. Vom 11. 11. 1925.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebührengesetzes (FGebG) vom 23. August 1923 (Gesetzbl. für die Freie Stadt Danzig S. 887) wird folgende Fernsprechordnung (FO) erlassen.

Die Fernsprechordnung und die darin festgesetzten einmaligen Gebühren treten am 1. Dezember 1925, die laufenden Gebühren am 1. Januar 1926 in Kraft; für die Zeit bis zum 31. Dezember 1925 werden die bisherigen laufenden Gebühren erhoben.

Die Fernsprechordnung vom 9. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 131) tritt am 1. Dezember 1925 außer Kraft.

Danzig, den 11. November 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Fernsprechordnung.

§ 1.

Das öffentliche Fernsprechnetz.

I. Das öffentliche Fernsprechnetz wird von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt, instandgehalten und betrieben. Zum öffentlichen Netze gehören auch die teilnehmereigenen und die privaten Nebenstellenanlagen (§ 5, II B und C). Es besteht aus:

den Ortsnetzen,
den selbständigen öffentlichen Sprechstellen,
den Verbindungsleitungen.

1. Die einzelnen Teile der Ortsnetze sind:
   die Vermittlungsstellen,
   die Teilnehmersprechstellen,
   die öffentlichen Sprechstellen im baulich geschlossenen Gemeindebezirk der Vermittlungsstelle,
   die Leitungen zur Verbindung dieser Stellen untereinander.
2. Selbständige öffentliche Sprechstellen sind die nicht im baulich geschlossenen Gemeindebezirk einer Vermittlungsstelle liegenden öffentlichen Sprechstellen.
3. Verbindungsleitungen sind die Leitungen, welche die Ortsnetze und die selbständigen öffentlichen Sprechstellen untereinander verbinden.

II. Das öffentliche Netz darf zu Mitteilungen nicht benutzt werden, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder dem öffentlichen Wohle oder der Sittlichkeit zuwiderläuft.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 12. 1925).

§ 2.

Die Ortsnetze und ihr Anschlußbereich.

I. Die Telegraphenverwaltung bestimmt, wo Ortsnetze errichtet und wie sie betrieben werden.

II. Die Teilnehmersprechstellen werden an die Vermittlungsstelle angeschlossen, zu deren Anschlußbereich sie gehören. Der Anschlußbereich einer Vermittlungsstelle umfaßt alle Grundstücke, die dieser Vermittlungsstelle in der Luftlinie näher als einer anderen liegen. Zum Anschlußbereich gehört jedoch in allen Fällen der baulich geschlossene Gemeindebezirk. Außerdem werden dem Anschlußbereich einer entfernteren Vermittlungsstelle zugeteilt:

1. Grundstücke, die an die nächste Vermittlungsstelle infolge größerer örtlicher Hindernisse, z. B. breite Flüsse, Seen, Sümpfe, Gebirgskämme, nur mit besonderen Schwierigkeiten oder mit außergewöhnlich hohen Kosten angeschlossen werden könnten,
2. geschlossene Ortschaften, deren Zuteilung zu dem Anschlußbereich der nächsten Vermittlungsstelle nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen eine offensichtliche Härte sein würde.

Über die Zuteilung bestimmt die Telegraphenverwaltung.

III. Auf Antrag können Teilnehmersprechstellen an die Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereichs ausnahmsweise und widerruflich angeschlossen werden, wenn der Anschlußnehmer ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweist.

IV. Die Telegraphenverwaltung kann bestimmen, daß mehrere Ortsnetze ein einheitliches Ortsnetz bilden.

§ 3.

Die Dienststunden.

I. Die Dienststunden der Vermittlungsstellen und der öffentlichen Sprechstellen bei Postanstalten werden von der Telegraphenverwaltung festgesetzt und im amtlichen Fernsprechbuch angegeben.

II. Anträgen auf Verlängerung der von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Dienststunden kann in Ortsnetzen für Handbetrieb stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten. In Ortsnetzen mit mehr als 200 Hauptanschlüssen werden die Kosten von allen Teilnehmern nach der Zahl ihrer Hauptanschlüsse anteilmäßig erhoben, wenn die Gemeindevertretungen der Orte, in deren Bereich die Mehrzahl der Hauptanschlüsse liegt, dies beantragen und den Nachweis erbringen, daß die Inhaber von mindestens einem Drittel der Hauptanschlüsse des Ortsnetzes diesem Antrag zustimmen.

§ 4.

Die Hauptanschlüsse.

I. Der Hauptanschluß besteht aus der technischen Einrichtung bei der Vermittlungsstelle, der Anschlußleitung und der dazugehörigen Sprechstelleneinrichtung beim Teilnehmer. Die Teilnehmersprechstellen, bei denen die zur Vermittlungsstelle führenden Anschlußleitungen endigen, sind Hauptstellen.

Sind mehrere Hauptanschlußleitungen beim Teilnehmer so geschaltet, daß sie wahlweise benutzt werden können, so wird für jeden Arbeitsplatz der Hauptstelle nur ein Sprechapparat ohne besondere Gebühr geliefert. Bei Hauptanschlüssen mit Reihenschaltung gilt nur ein Reihenapparat als Hauptstelle.

II. Für jeden Hauptanschluß werden ein einmaliger Zuschuß zu den Kosten des Hauptanschlusses (Einrichtungsgebühr § 9) und Ortsgesprächsgebühren (§ 16, II) erhoben.

III. Hauptanschlüsse dürfen mit Gesprächen in abgehender und ankommender Richtung nicht derart belastet sein, daß sie bei besonderer Prüfung unverhältnismäßig oft besetzt befunden werden. Bei der besonderen Prüfung wird an sechs aufeinanderfolgenden Werktagen festgestellt, wie oft die Hauptanschlüsse besetzt befunden werden. Ergeben sich für den Tag durchschnittlich mehr als sieben Besetztfälle, so gelten die Anschlüsse als überlastet. Für Anschlüsse, die bei der Vermittlungsstelle so geschaltet sind, daß sie wahlweise benutzt werden können, wird ein Besetztfall nur dann angerechnet, wenn sie alle gleichzeitig besetzt sind. Hat die Telegraphenverwaltung die Überlastung des Anschlusses festgestellt, so fordert sie

den Teilnehmer auf, die Herstellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Der Teilnehmer hat das Recht, binnen 10 Tagen eine nochmalige Prüfung zu verlangen. Verzichtet er darauf oder hat die nochmalige Prüfung das gleiche Ergebnis, so ist der Teilnehmer verpflichtet, der Aufforderung der Telegraphenverwaltung innerhalb eines Monats nachzukommen. Andernfalls ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, überlastete Anschlüsse zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen.

IV. Hauptstellen, die an die Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereichs angeschlossen sind (§ 2, III), heißen „Ausnahme-Hauptstellen".

Innerhalb des Anschlußbereichs der Ortsnetze mit mehreren Vermittlungsstellen und innerhalb der einheitlichen Ortsnetze (§ 2, IV) werden Ausnahme-Hauptanschlüsse nicht hergestellt. Das gleiche gilt, wenn die Vermittlungsstelle, an die die Ausnahme-Hauptstelle geführt werden soll, und die Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich sie liegen würde, nach der Luftlinie gemessen mehr als 25 Kilometer voneinander entfernt sind.

Bei Ausnahme-Hauptanschlüssen werden neben den sonst fälligen Gebühren erhoben

1. ein einmaliger Kostenzuschuß für die Anschlußleitung, wenn diese länger ist als bei einem gewöhnlichen Hauptanschluß; er wird nach dem Unterschied der Luftlinienentfernung der Ausnahme-Hauptstelle von den beiden Vermittlungsstellen bemessen und beträgt für jede vollen oder angefangenen 100 Meter bei einem Entfernungsunterschied

   bis zu 5 Kilometer einschließlich . . . . 40 Gulden,
   von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich . . . . 60 " ,
   von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschließlich . . . . 100 " .

   Der Kostenzuschuß wird nicht erhoben, wenn im Falle der Errichtung eines neuen Ortsnetzes vorhandene Anschlüsse auf Antrag bei der alten Vermittlungsstelle bleiben;
2. ein vierteljährlicher Zuschlag zu den Kosten der Instandhaltung der Anschlußleitung für die innerhalb des 5-Kilometer-Kreises mehr herzustellende Strecke; er wird nach der Luftlinie bemessen und beträgt 2,50 Gulden für jede vollen oder angefangenen 100 Meter;
3. ein Zuschlag für jedes der Ausnahme-Hauptstelle in Rechnung gestellte Ortsgespräch er beträgt bei Entfernungen bis zu 15 Kilometer 0,10 Gulden, von mehr als 15 bis 25 Kilometer 0,20 Gulden. Maßgebend ist die Luftlinienentfernung zwischen der Vermittlungsstelle, an die die Ausnahme-Hauptstelle geführt ist, und der Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich sie liegt. Ein Zuschlag wird nicht erhoben, wenn diese Vermittlungsstellen nicht mehr als 5 Kilometer voneinander entfernt sind.

§ 5.

Die Nebenanschlüsse.

I. Die Teilnehmersprechstellen, die nach § 4, I nicht zu den Hauptstellen zählen, sind Nebenstellen. Als solche gelten auch Mehrfachanschluß- und Reihenapparate, die in eine zu einer Nebenstellenanlage führende Hauptanschlußleitung eingeschaltet werden können.

Die zu derselben Hauptstelle gehörigen Nebenanschlüsse (Nebenstellen, Nebenanschlußleitungen, Anschlußorgane) bilden mit der Hauptstelleneinrichtung und etwa vorhandenen Anschlußdosen und Zusatzeinrichtungen zusammen eine Nebenstellenanlage. Als Teile einer Nebenstellenanlage gelten auch daran angeschlossene Sprechstellen, die zum Verkehr mit dem öffentlichen Netze nicht zugelassen sind (Hausstellen). Die näheren Bestimmungen über die Anschließung von Hausstellen an eine Nebenstellenanlage trifft die Telegraphenverwaltung.

An Hauptanschlüsse, von denen aus dringende Staats- oder dringende Pressegespräche (§ 17, VI) angemeldet werden dürfen, werden Nebenanschlüsse für Dritte (§ 5, III A Ziffer 5, III B Ziffer 3 und III C Ziffer 3) nicht herangeführt, es sei denn, daß auch der Dritte das gleiche Recht besitzt.

An eine Nebenstelle werden weitere Nebenstellen nur im Falle eines besonderen Bedürfnisses nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung angeschlossen, wenn es die vorhandenen technischen Einrichtungen gestatten.

II. Zulässig sind drei Arten von Nebenstellenanlagen:

A. Posteigene Nebenstellenanlagen. Die posteigenen Nebenstellenanlagen werden von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden dem Teilnehmer nur zur Benutzung überlassen.

B. Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen. Die teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden von der Telegraphenverwaltung oder in deren Auftrag und nach ihren Vorschriften durch Dritte für Rechnung der Teilnehmer hergestellt. Diese haben der Telegraphenverwaltung die Kosten der Herstellung zu erstatten. Dadurch erwerben sie das Eigentum an den Nebenstellenanlagen. Der Eigentumserwerb kann sich nur auf die Gesamtheit einer einzelnen Nebenstellenanlage erstrecken, doch bleiben Nebenanschlußleitungen nach anderen Grundstücken in der Regel Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen.

Vorhandene posteigene Nebenstellenanlagen können von den Teilnehmern gegen Zahlung eines Betrags zu Eigentum erworben werden, der dem Neuwert der Anlage im Zeitpunkt der Vereinbarung entspricht. In diesem Falle wird die Nebenstellenanlage vor der Übergabe von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung so instandgesetzt, daß sie in ihrer Betriebsfähigkeit einer neuen Anlage gleichwertig ist. Läßt sich dies aus technischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführen, so kann die Telegraphenverwaltung den Erwerb des Eigentums an der Anlage durch den Teilnehmer ablehnen. Von dem Betrage des Neuwerts werden gegebenenfalls die von dem Teilnehmer innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Vereinbarung für die Nebenstellenanlage gezahlten Kostenzuschüsse und Einrichtungsgebühren abgezogen. Mehr als der vierte Teil des Neuwerts wird aber in keinem Falle abgerechnet.

Erweiterungen, Erneuerungen, Verlegungen und sonstige Änderungen der Nebenstellenanlagen oder einzelner Teile derselben dürfen nur von der Telegraphenverwaltung oder in deren Auftrag und nach ihren Vorschriften durch Dritte vorgenommen werden. Die Teilnehmer haben der Telegraphenverwaltung die dadurch erwachsenden Kosten zu erstatten. Die Telegraphenverwaltung kann fordern, daß Nebenstellenanlagen vollständig oder teilweise erneuert oder verändert werden, wenn ihr Zustand infolge Abnutzung zu Betriebsschwierigkeiten führt oder eine Änderung der Betriebsweise im öffentlichen Netze dies bedingt. Kommen die Teilnehmer dieser Forderung nicht nach, so kann die Telegraphenverwaltung den Teilnehmern das Recht auf Benutzung der Nebenstellenanlagen zum Verkehr mit dem öffentlichen Netze entziehen.

Die Instandhaltung der Nebenstellenanlagen ist in der Regel Sache der Telegraphenverwaltung. Der Teilnehmer kann jedoch ermächtigt werden, die Instandhaltung unter Leitung und Aufsicht der Telegraphenverwaltung durch eigenes, von der Telegraphenverwaltung zugelassenes Personal vorzunehmen. In diesem Falle ermäßigen sich die Gebühren für teilnehmereigene Einrichtungen, die auf ein Drittel der Gebühr für gleichartige posteigene Einrichtungen festgesetzt sind (§ 5, III B Ziffer 1 und 4, § 6, V Ziffer 2 b, 3 b und 4 b, § 7, V B und § 8, V B), auf ein Sechstel.

C. Private Nebenstellenanlagen. Die privaten Nebenstellenanlagen werden von den Teilnehmern oder in deren Auftrag durch Dritte hergestellt und instandgehalten.

Die Anschließung privater Nebenstellenanlagen an das öffentliche Netz und die Änderung von Schaltungen oder die Ausführung von Zusatzschaltungen bei solchen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Telegraphenverwaltung. Für private Nebenstellenanlagen errichtet und unterhält die Telegraphenverwaltung auf Antrag posteigene Nebenanschlüsse und posteigene Leitungen für den Verkehr mit dem öffentlichen Netze. Die Anschließung privater Nebenstellen an posteigene Nebenstellenanlagen oder teilnehmereigene Nebenstellenanlagen ist nicht gestattet. Bei den Stellen mit privaten Neben-

anschlüssen ist vielmehr die Beschaffung und Instandhaltung der gesamten Betriebseinrichtungen Sache der Teilnehmer, die Telegraphenverwaltung beschafft und unterhält nur die Prüfschalter für die posteigenen Anschlüsse und Leitungen und die für den eigenen Instandhaltungsdienst bei den Hauptstellen erforderlichen Sprechapparate und Zuführungen.

Die privaten Nebenstellenanlagen, Schaltungsänderungen und Zusatzschaltungen werden nur dann genehmigt, wenn sie den von der Telegraphenverwaltung zugelassenen Schaltungszeichnungen und Beschreibungen und den von ihr festgesetzten Anforderungen entsprechen und wenn etwaige zu den Anlagen gehörige private Leitungsverbindungen zwischen getrennten Grundstücken den Ausbau des öffentlichen Netzes nicht beeinträchtigen. Die Telegraphenverwaltung ist befugt, jederzeit prüfen zu lassen, ob die Anlagen den Genehmigungsbedingungen noch entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Telegraphenverwaltung den Teilnehmern das Recht auf Benutzung der Nebenstellenanlagen zum Verkehr mit dem öffentlichen Netze entziehen.

Für jede Zulassung von Zeichnungen und Beschreibungen einer Schaltung, einer Schaltungsänderung oder einer Zusatzschaltung wird eine einmalige Gebühr erhoben, deren Höhe die Telegraphenverwaltung bestimmt.

Die Genehmigung zur erstmaligen Anschließung einer privaten Nebenstellenanlage, zur Änderung einer Schaltung oder zur Ausführung einer Zusatzschaltung ist spätestens drei Wochen vorher unter Vorlegung eines Verzeichnisses der Nebenanschlüsse und einer Ausfertigung der zugelassenen Schaltungszeichnungen und Beschreibungen bei dem Telegraphenamt oder dem Postamt nachzusuchen, dem die Vermittlungsstelle untersteht. Die Anträge müssen auf dem von der Telegraphenverwaltung dafür vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden. Für die Anschließung von Nebenstellen an bereits genehmigte Anlagen genügt, wenn sich die Schaltungszeichnungen und Beschreibungen nicht ändern, eine vorherige schriftliche Anmeldung. Bei der Anschaltung von Nebenanschlüssen ohne Vorwissen der Telegraphenverwaltung ist diese, unbeschadet einer etwaigen Verfolgung nach den Strafgesetzen, berechtigt, die Bestimmung des § 28, II anzuwenden.

III. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

A. Bei posteigenen Nebenstellenanlagen werden vierteljährlich erhoben:

1. für jede Nebenstelle
   a) mit gewöhnlichem Apparat oder mit Selbstanschlußapparat . . . . . . 7,50 Gulden,
   b) mit Mehrfachanschlußapparat
      (Rückfrageapparat) für 2 Leitungen . . . . 12,— „ ,
      für 3 Leitungen . . . . 15,— „ ,
   für jede posteigene Hausstelle, die mit den übrigen Nebenstellen verkehren darf . . . . 5,50 „ ,
   für jede posteigene Hausstelle, die nur mit den Hausstellen verkehren darf . . . 7,50 „ ;
2. für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter Doppelleitung eines Nebenanschlusses mit gewöhnlichem Apparat, mit Selbstanschlußapparat oder mit Mehrfachanschlußapparat sowie eines posteigenen Hausanschlusses . . . . 2,50 „ ;
3. für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch Hauptanschlußleitungen belegt sind, bei Hand- oder Selbstanschlußbetrieb der Nebenstellenanlage . . . . 2,50 „ .

Bei besonders kostspieligen Nebenstellenanlagen, z. B. Anlagen mit Vielfachklinkenfeld, mit Glühlampenschränken, mit außergewöhnlich starkem Gleichzeitigkeitsverkehr, wird nach näherer Festsetzung der Telegraphenverwaltung ein einmaliger Kostenzuschuß und eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben;

4. bei Reihenschaltung
   a) für jede Hauptstelle mit einem Reihenapparat, ohne Rücksicht auf die Zahl der Hauptanschlüsse . . . . 15,— Gulden,
   b) für jede Nebenstelle mit einem Reihenapparat, der eingerichtet ist
      für 1 Amtsleitung . . . . 20,— „ ,
      „ 2 Amtsleitungen . . . . 25,— „ ,
      „ 3 „ . . . . 30,— „ ,
      „ 4 bis 6 Amtsleitungen . . . . 40,— „ ,
   c) für jede vollen oder angefangenen, nach der wirklichen Länge gemessenen 10 Meter der zur Verbindung der Apparate dienenden Leitungskabel bei Verwendung von Reihenapparaten, die eingerichtet sind
      für 1 Amtsleitung . . . . 1,50 „ ,
      „ 2 Amtsleitungen . . . . 2,— „ ,
      „ 3 „ . . . . 2,50 „ ,
      „ 4 bis 6 Amtsleitungen . . . . 3,— „ ,
   d) für jede durch einen Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat belegte Linienwählerleitung einer Reihenanlage zu der Gebühr nach Ziffer 3 ein Zuschlag von . . . . 2,— „ ;
5. für jede Nebenstelle eines Dritten (Nebenstelle in den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person als des Inhabers des Hauptanschlusses) ein Zuschlag von . . . . 2,50 „ ;
6. für jede posteigene Sprechstelle, die zu Gesprächen mit privaten Hausstellen mitbenutzt werden kann, ein Zuschlag von . . . . 2,50 „ .

B. Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen werden vierteljährlich erhoben:
1. für die Instandhaltung ein Drittel der Gebühren nach A Ziffer 1 bis 4, jedoch haben die Teilnehmer die Kosten der Stromversorgung voll zu tragen;
2. für posteigene Nebenanschlußleitungen nach anderen Grundstücken die Gebühren nach A Ziffer 2 oder A Ziffer 4c. Daneben sind die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe (vgl. § 13, IV nebst AB, zu zahlen;
3. für jede Nebenstelle in den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person der volle Zuschlag nach A Ziffer 5;
4. für jede teilnehmereigene Sprechstelle, die zu Gesprächen mit privaten Hausstellen mitbenutzt werden kann, ein Drittel des Zuschlags nach A Ziffer 6.

C. Bei privaten Nebenstellenanlagen werden vierteljährlich erhoben:
1. für jeden privaten Nebenanschluß in den Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses . . . . 3,— Gulden;
2. für posteigene Nebenanschlüsse, Nebenanschlußleitungen und Zusatzeinrichtungen dieselben Gebühren wie für die gleichen Einrichtungen in posteigenen Nebenstellenanlagen. Daneben ist die Einrichtungsgebühr nach § 9 zu zahlen;
3. für jede Nebenstelle in den Wohn- oder Geschäftsräumen einer anderen Person der Zuschlag nach A Ziffer 5.

IV. Nebenstellen, die im Anschlußbereich eines anderen Ortsnetzes (§ 2, III) als die Sprechstelle liegen, an die sie angeschlossen sind, heißen „Ausnahme-Nebenstellen".

Ausnahme-Nebenanschlüsse und Nebenanschlüsse zu Ausnahme-Hauptanschlüssen sind nur für den Inhaber des Hauptanschlusses zulässig. Auch für diesen werden Ausnahme-Nebenanschlüsse nicht hergestellt, wenn die Vermittlungsstelle, in deren Anschlußbereich die Hauptstelle liegt, und die Vermittlungsstelle,

in deren Anschlußbereich die Ausnahme-Nebenstelle liegen würde, nach der Luftlinie gemessen mehr als 25 Kilometer voneinander entfernt sind.

Ausnahme-Nebenanschlüsse dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten des Teilnehmers benutzt werden. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist verboten, auch darf die Benutzung von Ausnahme-Nebenanschlüssen Dritten weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

Bei Ausnahme-Nebenanschlüssen werden neben den sonst fälligen Gebühren erhoben:

1. ein einmaliger Kostenzuschuß für die Leitung; er wird nach der Luftlinienentfernung zwischen der Hauptstelle und der Ausnahme-Nebenstelle bemessen und beträgt für jede vollen oder angefangenen 100 Meter der Nebenanschlußleitung bei einer Entfernung
   bis zu 5 Kilometer einschließlich . . . . 40 Gulden,
   von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich . . . . 60 „ ,
   von mehr als 15 Kilometer . . . . 100 „ ,
2. für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren ein vierteljährlicher Pauschbetrag für jeden Nebenanschluß; er beträgt bei Entfernungen von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich 150 Gulden, von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschließlich 600 Gulden. Maßgebend ist die Luftlinienentfernung zwischen den Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die Hauptstelle und die Ausnahme-Nebenstelle liegen. Ein Pauschbetrag wird nicht erhoben, wenn diese Vermittlungsstellen nicht mehr als 5 Kilometer voneinander entfernt sind.

§ 6.

Die Querverbindungen.

I. Unmittelbare Leitungen zwischen Hauptstellen von Nebenstellenanlagen (§ 5, I Absatz 2) sind Querverbindungen. Sie werden in der Regel nur zwischen Nebenstellenanlagen im Anschlußbereich desselben Ortsnetzes zugelassen. Querverbindungen dürfen mit Hauptanschlüssen zur Führung von Gesprächen mit dem öffentlichen Netze nur zusammengeschaltet werden, wenn sich daraus für den Betrieb keine Schwierigkeiten ergeben. Eine Zusammenschaltung mit Hauptanschlüssen ist jedoch nicht zulässig und durch technische Einrichtungen zu verhindern bei einer Nebenstellenanlage, die zur Anmeldung dringender Staats- oder dringender Pressegespräche (§ 17, VI) berechtigt ist, es sei denn, daß auch die andere Nebenstellenanlage das gleiche Recht besitzt.

II. Die Querverbindungen werden, abgesehen von den Ausnahmen unter III und IV, von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Querverbindungen).

III. Querverbindungen, durch die teilnehmereigene Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück zusammengeschlossen werden, können nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5, II B teilnehmereigene Querverbindungen werden.

IV. Die Teilnehmer können zwischen privaten Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück Querverbindungen auch durch Dritte unter den gleichen Bedingungen wie für private Nebenanschlüsse (§ 5, II C) herstellen und instandhalten lassen (private Querverbindungen). Für private Querverbindungen werden keine Gebühren erhoben.

V. Bei posteigenen und teilnehmereigenen Querverbindungen werden vierteljährlich erhoben:

1. für den Ausfall an Gesprächsgebühren für jede Querverbindung ein Pauschbetrag von . . . . 75,— Gulden.
   Er wird den Inhabern der Nebenstellenanlagen je zur Hälfte angerechnet.
   Er wird nicht erhoben, wenn die unmittelbar verbundenen Nebenstellenanlagen auf demselben Grundstück liegen;

2. für die Instandhaltung der Querverbindungsleitung für jede vollen oder angefangenen, nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter Doppelleitung
   a) bei posteigenen Querverbindungen . . . . 2,50 Gulden
   b) bei teilnehmereigenen Querverbindungen ein Drittel der Gebühr unter a.

   Die Gebühr wird den Inhabern der Nebenstellenanlagen je zur Hälfte angerechnet;
3. für die durch posteigene oder teilnehmereigene Querverbindungen belegten Anschlußorgane und Linienwählerleitungen
   a) in posteigenen Nebenstellenanlagen die gleichen Gebühren wie bei Nebenanschlüssen (§ 5, III A),
   b) in teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen ein Drittel der Gebühren unter a;
4. für jede posteigene oder teilnehmereigene Sprechstelle, die über eine Querverbindung zu Gesprächen mit privaten Hausstellen mitbenutzt werden kann,
   a) bei posteigenen Sprechstellen ein Zuschlag von . . . . 2,50 „ ,
   b) bei teilnehmereigenen Sprechstellen ein Drittel dieses Zuschlags.

   Die Zuschläge werden nicht erhoben, wenn für die Sprechstelle schon der Zuschlag nach § 5, III A Ziffer 6 oder § 5, III B Ziffer 4 zu zahlen ist.

VI. Ausnahmsweise werden posteigene Querverbindungen auch zwischen den Hauptstellen von Nebenstellenanlagen in den Anschlußbereichen verschiedener Ortsnetze zugelassen (Ausnahme-Querverbindungen), wenn die Antragsteller ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweisen. Die Telegraphenverwaltung kann die Herstellung von Ausnahme-Querverbindungen ablehnen, wenn die Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die zu verbindenden Hauptstellen der Nebenstellenanlagen liegen, in der Luftlinie mehr als 25 Kilometer voneinander entfernt sind.

Ausnahme-Querverbindungen dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten der Inhaber benutzt werden. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist verboten. Auch darf die Benutzung von Ausnahme-Querverbindungen Dritten weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

Bei Ausnahme-Querverbindungen werden erhoben:

1. ein einmaliger Kostenzuschuß für die Leitung. Er wird nach der Entfernung zwischen den beiden Hauptstellen der Nebenstellenanlagen bemessen und beträgt für jede vollen angefangenen 100 Meter der Querverbindungsleitung bei einer Entfernung
   bis zu 5 Kilometer einschließlich . . . . 40,— Gulden,
   von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich . . . . 60,— „ ,
   von mehr als 15 bis 50 Kilometer einschließlich . . . . 100,— „ ,
   von mehr als 50 Kilometer . . . . 160,— „ .

   Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Die übrigen Entfernungen werden nach dem Taxquadratverfahren berechnet, mindestens wird jedoch eine Entfernung von 25 Kilometer angesetzt. Dabei werden die Taxquadrate der Orte zugrunde gelegt, in denen die Hauptstellen der Nebenstellenanlagen liegen;
2. für den Ausfall an Ferngesprächsgebühren ein vierteljährlicher Pauschbetrag für jede Querverbindung; er beträgt bei Entfernungen
   bis zu 15 Kilometer einschließlich . . . . 150,— Gulden,
   von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschließlich . . . . 600,— „ ,
   von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich . . . . 2500,— „ ,
   von mehr als 50 bis 100 Kilometer einschließlich . . . . 5000,— „ .

Maßgebend ist die Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die Hauptstellen der Nebenstellenanlagen liegen. Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Die übrigen Entfernungen werden nach dem Taxquadratverfahren berechnet, mindestens wird jedoch der Pauschbetrag nach dem Satze für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich erhoben.

Der Pauschbetrag wird den Inhabern der Nebenstellenanlagen je zur Hälfte angerechnet.

3. Daneben werden die Gebühren nach V Ziffer 2 a, 3 und 4 erhoben, doch werden die Leitungen nach den Bestimmungen unter Ziffer 1 Abs. 2 gemessen.

Ausnahme-Querverbindungen, durch die mehr als 25 Kilometer voneinander entfernte Hauptstellen von Nebenstellenanlagen verbunden sind, werden auf eine Mindestdauer von 5 Jahren überlassen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf. Die Telegraphenverwaltung ist jedoch berechtigt, solche Ausnahme-Querverbindungen schon vorher zum Ende eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, wenn dies aus zwingenden Betriebsgründen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl geboten ist. In diesem Falle wird demjenigen, der den Kostenzuschuß geleistet hat, für jedes Vierteljahr, das an der Mindestdauer fehlt, ein Zwanzigstel des Kostenzuschusses zurückgezahlt. In gleicher Weise kann die Telegraphenverwaltung verfahren, wenn die Voraussetzungen des § 27, VI gegeben sind. In allen anderen Fällen findet eine Rückzahlung nicht statt.

§ 7.

Die Anschlußdosen.

I. Bei den Haupt- und Nebenanschlüssen werden an Stelle der mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparate Anschlußdosen zur Einschaltung tragbarer Apparate zugelassen. Die Haupt- oder Nebenanschlußleitung endigt an der ersten Anschlußdose. Die Zahl der zu einem Haupt- oder Nebenanschluß gehörigen Anschlußdosen ist nicht beschränkt, doch müssen sie sich in demselben Gebäude befinden.

II. Die Anschlußdosenanlagen werden, abgesehen von den Ausnahmen unter III und IV, von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Anschlußdosenanlagen).

III. In teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II B) müssen Anschlußdosenanlagen teilnehmereigen sein. Im übrigen sind teilnehmereigene Anschlußdosenanlagen nicht zulässig.

IV. Die Teilnehmer können bei privaten Nebenstellenanlagen die nach I zulässigen Anschlußdosen auch durch Dritte unter den gleichen Bedingungen wie für private Nebenanschlüsse (§ 5, II C) herstellen und instandhalten lassen (private Anschlußdosenanlagen).

V. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

A. Bei posteigenen Anlagen werden vierteljährlich erhoben:

1. für jede Anschlußdose . . . . 1,— Gulden;
2. für jede vollen oder angefangenen nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter jeder Anschlußdosenlinie . . . . 2,50 „ .

   Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Summe der Luftlinienentfernungen zwischen den einzelnen Anschlußdosen;
3. für jeden tragbaren Apparat gewöhnlicher Bauart, der nicht gleichzeitig als Hauptstellenapparat benutzt wird . . . . 10,— „ ;
4. für jeden mit der Anschlußdosenanlage verbundenen besonderen Wecker die Gebühren nach § 8, V A Abs. 1 Ziffer 8 oder 9.

Hauptanschlüsse mit Anschlußdosen müssen mit einem besonderen Wecker ausgerüstet sein.

B. Bei teilnehmereigenen Anlagen wird für die Instandhaltung ein Drittel der Gebühren unter A erhoben.

C. Bei privaten Anlagen wird für jeden tragbaren Apparat die Gebühr für einen Nebenanschluß nach den Sätzen des § 5, III C erhoben.

§ 8.

Die Zusatzeinrichtungen.

I. Einrichtungen, die über die von der Telegraphenverwaltung festgesetzte Regelausstattung der Anschlüsse hinausgehen, sind Zusatzeinrichtungen. Sie sind für gewöhnlich nur auf dem Grundstück der Sprechstelle zulässig, zu der sie gehören.

II. Die Zusatzeinrichtungen werden, abgesehen von den Ausnahmen unter III und IV, von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten. Sie sind Eigentum der Telegraphenverwaltung und werden den Teilnehmern nur zur Benutzung überlassen (posteigene Zusatzeinrichtungen).

III. In teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II B) müssen Zusatzeinrichtungen teilnehmereigen sein. Im übrigen sind teilnehmereigene Zusatzeinrichtungen nicht zulässig.

IV. Die Teilnehmer können bei privaten Nebenstellenanlagen Zusatzeinrichtungen auch durch Dritte unter den gleichen Bedingungen wie für private Nebenanschlüsse (§ 5, II C) herstellen und instandhalten lassen (private Zusatzeinrichtungen). Für private Zusatzeinrichtungen werden keine Gebühren erhoben.

V. Die Gebühren für Zusatzeinrichtungen auf dem Grundstück der Sprechstelle werden wie folgt festgesetzt:

A. Bei posteigenen Zusatzeinrichtungen werden vierteljährlich erhoben:

1.	für einen Wechselschalter (Schalter mit zwei Doppelkontakten)	1,—	Gulden;
2.	für einen zweiten Fernhörer gewöhnlicher Art	1,—	„ ;
3.	für einen Kopffernhörer	2,—	„ ;
4.	für einen mit Wechselschalter angeschlossenen zweiten Sprechapparat gewöhnlicher Art neben der Gebühr unter Ziffer 1	7,50	„ ;
5.	für ein Brustmikrophon mit Kopffernhörer	7,50	„ ;
6.	für eine zweite Hörvorrichtung an Kopffernhörern	1,—	„ ;
7.	für einen Handapparat (Mikrotelephon)	3,75	„ ;
8.	für einen kleinen Wecker	2,—	„ ;
9.	für einen großen Wecker	3,75	„ ;
10.	für eine Fallscheibe (Klappenrelais)	2,—	„ ;
11.	für einen besonderen Kurbelinduktor	3,75	„ ;
12.	für eine Rufstromeinrichtung (Polwechsler oder besondere Rufstromleitung)	10,—	„ ;
13.	für einen Ticker (Vorrichtung in einer Nebenstellenanlage, die anzeigt, ob bei der Hauptstelle mitgehört wird) oder für eine Vorrichtung, die das Mithören bei der Hauptstelle verhindert	3,75	„ ;
14.	für einen Summer, der in Linienwählerleitungen von Reihenanlagen anzeigt, daß ein Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat (Außennebenanschluß) oder eine Querverbindung besetzt ist	2,50	„ ;
15.	für Mithöreinrichtungen (einschließlich etwaiger besonderer Sperrzeichen in der Mithörstelle), für jede Stelle und für jede Leitung	2,50	„ ;
16.	für jedes volle oder angefangene Meter Leitungsschnur, soweit die Länge 2 Meter übersteigt, für je 5 Adern oder einen Teil davon	1,—	„ .

Die Kosten der Stromversorgung, die beim Betrieb von Weckern in Verbindung mit Fallscheiben (Ziffer 10) erwachsen, haben die Teilnehmer zu tragen.

B. Bei teilnehmereigenen Zusatzeinrichtungen wird für die Instandhaltung ein Drittel der Gebühren nach A Absatz 1 erhoben. Die Bestimmung unter A Abs. 2 gilt auch für teilnehmereigene Zusatzeinrichtungen.

VI. Für die bei posteigenen Sprechstellen vorhandenen Zusatzeinrichtungen, die früher für Rechnung der Teilnehmer beschafft und in deren Eigentum übergegangen sind, werden an Stelle der bisher vom Teilnehmer zu erstattenden Instandhaltungskosten die Gebühren unter V erhoben.

§ 9.

Die Einrichtungsgebühr.

I. Die Einrichtungsgebühr (§ 4, II) beträgt:

1. bei Hauptanschlüssen für jeden Anschluß . . . . 100 Gulden,
2. bei posteigenen Nebenstellenanlagen
   a) für jede Sprechstelle, abgesehen von der Hauptstelle . . . . 50 „ ,
   für jede Sprechstelle außerhalb des Gebäudes der Hauptstelle außerdem ein Zuschlag . . . . 50 „ ,
   b) für jedes belegte Anschlußorgan, abgesehen von denen, die bei der Hauptstelle durch Hauptanschlußleitungen belegt werden,
   bei Handbetrieb für das 1. bis 20. Anschlußorgan . . . . 30 „ ,
   „ „ 21. „ 30. „ . . . . 25 „ ,
   „ jedes weitere „ . . . . 20 „ ,
   bei Selbstanschlußbetrieb für das 1. bis 20. Anschlußorgan . . . . 75 „ ,
   „ „ 21. „ 30. „ . . . . 60 „ ,
   „ jedes weitere „ . . . . 50 „ ,
   — für die Ermittelung der Preisstufen für Anschlußorgane ist die Summe der Anschlußorgane getrennt nach Hand- und Selbstanschlußbetrieb maßgebend —;
   c) für jede posteigene Hausstelle soviel wie unter a) und b);
3. bei posteigenen Sprechstellen mit Mehrfachanschlußapparat neben der Gebühr unter 1 oder 2 a für jeden Mehrfachanschlußapparat
   a) für 2 Leitungen . . . . 30 „ ,
   b) „ 3 „ . . . . 60 „ ;
4. bei posteigenen Reihenanlagen neben der Gebühr unter 1 oder 2 a für jeden Reihenapparat, der eingerichtet ist
   a) für 1 Amtsleitung . . . . 50 „ ,
   b) „ 2 Amtsleitungen . . . . 60 „ ,
   c) „ 3 „ . . . . 80 „ ,
   d) „ 4 bis 6 Amtsleitungen . . . . 130 „ ;
5. bei posteigenen Querverbindungen für jedes durch eine Querverbindung belegte Anschlußorgan einer posteigenen Nebenstellenanlage
   bei Handbetrieb für das 1. bis 20. Anschlußorgan . . . . 30 „ ,
   „ „ 21. „ 30. „ . . . . 25 „ ,
   „ jedes weitere „ . . . . 20 „ ,
   bei Selbstanschlußbetrieb für das 1. bis 20. Anschlußorgan . . . . . . 75 „ ,
   „ „ 21. „ 30. „ . . . . . . 60 „ ,
   „ jedes weitere „ . . . . . . 50 „ ,
   — für die Ermittelung der Preisstufen für Anschlußorgane ist die Summe der durch Nebenanschlußleitungen und Querverbindungen derselben Nebenstellenanlage belegten Anschlußorgane getrennt nach Hand- und Selbstanschlußbetrieb maßgebend —;
6. bei posteigenen Anschlußdosen für jede Anschlußdose . . . . 15 „ ,

7. bei posteigenen Zusatzeinrichtungen
 a) für einen Wechselschalter (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 1) . . . . 4 Gulden,
 b) für einen zweiten Fernhörer gewöhnlicher Art (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 2) 15 „ ,
 c) für einen Kopffernhörer (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 3) . . . . 15 „ ,
 d) für einen zweiten Sprechapparat (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 4) . . . . . 50 „ ,
 e) für ein Brustmikrophon mit Kopffernhörer (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 5) . 35 „ ,
 f) für eine zweite Hörvorrichtung am Kopffernhörer (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 6) 15 „ ,
 g) für einen Handapparat (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 7) . . . . 25 „ ,
 h) für einen kleinen Wecker (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 8) . . . . 10 „ ,
 i) für einen großen Wecker (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 9) . . . . 35 „ ,
 k) für eine Fallscheibe (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 10) . . . . 15 „ ,
 l) für einen besonderen Kurbelinduktor (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 11) . . . 35 „ ,
 m) für eine Rufstromeinrichtung (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 12) . . . . . . 50 „ ,
 n) für einen Ticker (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 13) . . . . 25 „ ,
 o) für einen Summer (§ 8 V A Abs. 1 Ziffer 14 . . . . 15 „ ,
 p) für eine Mithörvorrichtung (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 15) . . . . 15 „ ,
 q) für jedes volle oder angefangene Meter Leitungsschnur, soweit die Länge 2 Meter übersteigt, für je 5 Adern oder einen Teil davon (§ 8, V A Abs. 1 Ziffer 16) . . . . 0,60 „ .

II. Der Teilnehmer erwirbt durch die Zahlung kein Eigentumsrecht an den Einrichtungen.

§ 10.

Die Zuschläge für Leitungen außerhalb des 5-Kilometer-Kreises und die Kostenzuschüsse für besonders kostspielige Leitungen und Apparate.

I. Bei Hauptanschlüssen, die sich über den 5-Kilometer-Kreis der Vermittlungsstelle, an die sie herangeführt sind, hinaus erstrecken, wird für die außerhalb des 5-Kilometer-Kreises liegende Leitung ein Zuschlag erhoben. Er wird nach der Luftlinienentfernung zwischen der Vermittlungsstelle und der Hauptstelle bemessen und beträgt für jede vollen oder angefangenen 100 Meter Doppelleitung vierteljährlich 2,50 Gulden.

II. Als besonders kostspielig gelten Leitungen auf dem Grundstück der Sprechstelle, wenn ihre Herstellung infolge örtlicher Verhältnisse oder infolge von Sonderwünschen des Teilnehmers gegenüber den für gewöhnlich aufzuwendenden Beträgen Mehrkosten verursacht, Leitungen außerhalb des Grundstücks der Sprechstelle nur dann, wenn bei ihrer Herstellung außergewöhnliche Geländeschwierigkeiten, z. B. hohe Berge, Seen, breite Flüsse, zu überwinden oder zu umgehen sind. Für solche Leitungen hat der Teilnehmer einen einmaligen Kostenzuschuß in Höhe der Mehrkosten zu entrichten; außerdem hat er bei besonders kostspieligen Leitungen außerhalb des Grundstücks der Sprechstelle die Mehrkosten der Instandhaltung zu erstatten.

Müssen zur Herstellung von Leitungen mehr als fünf Stangen neu aufgestellt werden, so haben die Antragsteller als Zuschuß zu dem Aufwand für die neue Linie die Kosten für die Stangen und ihre Aufstellung zu ersetzen. Die ersten fünf Stangen bleiben außer Ansatz. Der Teilnehmer erwirbt durch die Zahlung des Zuschusses kein Eigentumsrecht an den Stangen und keinen Anspruch auf volle oder anteilmäßige Erstattung des Kostenzuschusses im Falle der Aufhebung seiner Anlagen oder im Falle der Mitbenutzung des Gestänges für andere Leitungen.

III. Als besonders kostspielig gelten Apparate, deren Beschaffung infolge ihrer von der Regelausstattung abweichenden Bauart, z. B. Grubenapparate, Mehrkosten verursacht. Für solche Apparate hat der Teilnehmer einen einmaligen Kostenzuschuß in Höhe der Mehrkosten zu zahlen; außerdem hat er die Mehrkosten der Instandhaltung zu erstatten.

§ 11.

Die Fernsprechteilnehmer.

Fernsprechteilnehmer, d. h. Inhaber eines Hauptanschlusses, können sein: natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, öffentliche Behörden und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (z. B. nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch), die einen außerhalb der Benutzung der Fernsprechanlagen liegenden Zweck verfolgen. Vereinigungen von Personen, Firmen usw., die sich lediglich in der Absicht zusammentun, Fernsprecheinrichtungen gemeinsam zu benutzen, sind zulässig; Teilnehmer sind in solchen Fällen diejenigen, in deren Räumen sich die Hauptstellen befinden. Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist auch Inhaber der damit verbundenen Nebenanschlüsse; Dritte, denen die Inhaber von Hauptanschlüssen Nebenanschlüsse überlassen, sind nicht Teilnehmer.

§ 12.

Die Herstellung der Anschlüsse.

I. Die Anträge auf Herstellung von Hauptanschlüssen, Nebenanschlüssen und Querverbindungen müssen auf dem von der Telegraphenverwaltung dafür vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden. Werden solche Anträge oder Anträge auf Anbringung von Anschlußdosen oder Zusatzeinrichtungen vor der Übergabe der beantragten Einrichtung zurückgezogen, so hat der Antragsteller der Telegraphenverwaltung die von ihr schon aufgewendeten Kosten, mindestens 2 Gulden für nutzlose Verwaltungsarbeit, zu erstatten.

II. Wer die Herstellung eines Haupt- oder eines Nebenanschlusses beantragt, hat nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung die schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des anzuschließenden Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude für die Einführung der Leitungen und für die Einrichtung der Sprechstellen beizubringen. Die Genehmigung hat sich auch auf die Anbringung aller zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung des Telegraphen- und Fernsprechnetzes erforderlichen Vorrichtungen (Gestänge, Stützen, Kabel nebst Zubehör usw.) zu erstrecken. Das Vorliegen der Genehmigung des Eigentümers ist Bedingung für die Herstellung der Anschlüsse.

Ausbesserungsarbeiten, die in den Innenräumen infolge der Aufhebung von Fernsprecheinrichtungen erforderlich werden, sind Sache des Teilnehmers.

III. Die Telegraphenverwaltung kann die Herstellung von Anschlüssen von der Vorauszahlung der Gebühr für die in dem Ortsnetz geltende Mindestzahl der Ortsgespräche (FGebG § 6, Abs. 4) für 6 Monate abhängig machen. Ist ein früherer Anschlußinhaber mit seinen Verpflichtungen im Rückstand, so wird ihm ein neuer Anschluß erst nach deren Erfüllung gewährt.

IV. Die Anträge auf Herstellung neuer und auf Erweiterung bestehender Anschlüsse werden nach bestimmten Bauplänen in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen erledigt.

Auf Verlangen des Teilnehmers können jedoch Anträge mit Vorrang berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer ein begründetes Bedürfnis nachweist. Für die Berücksichtigung mit Vorrang wird — auch bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II B) — ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert zu den Einrichtungsgebühren nach § 9, I erhoben.

V. Der Teilnehmer hat kein Recht auf Überlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung und auf eine bestimmte Rufnummer. Diese kann im Bedarfsfall aus Betriebsrücksichten von der Telegraphenverwaltung geändert werden.

§ 13.

Die Verlegungen, die Umwandlungen, die Auswechslungen und andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen der Teilnehmer sowie die Übertragungen.

I. Eine Verlegung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen desselben Teilnehmers oder Teile davon nach einer anderen Stelle desselben Gebäudes oder desselben Grundstücks oder nach einem anderen

Grundstück desselben Ortsnetzes verbracht werden. Ausnahme-Hauptstellen dürfen auch in den Bereich des Ortsnetzes verlegt werden, an das sie angeschlossen sind; Ausnahme-Nebenstellen dürfen auch in den Bereich des Ortsnetzes verlegt werden, in dem die Hauptstelle liegt. Die Anträge auf Verlegung von Sprechstellen müssen auf dem von der Telegraphenverwaltung dafür vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden. Die Bestimmungen im § 12, II gelten sinngemäß auch für Verlegungen.

II. Eine Umwandlung liegt vor, wenn an die Stelle eines Hauptanschlusses, eines Nebenanschlusses oder einer Querverbindung eine andere Fernsprecheinrichtung der vorbezeichneten Arten oder an die Stelle eines Nebenanschlusses ein Nebenanschluß anderer Betriebsart tritt. Als Umwandlung wird es auch angesehen, wenn ein Nebenanschluß einem anderen Hauptanschluß zugeteilt wird, ferner wenn an die Stelle eines zweiten Sprechapparats ein Nebenanschluß tritt oder umgekehrt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Einrichtungen verschiedener Teilnehmer oder Antragsteller. In diesem Falle muß der Antrag von den Beteiligten gemeinsam gestellt werden.

III. Eine Auswechslung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen oder Teile davon, abgesehen von den Fällen der Erweiterung, der Verlegung und der laufenden Instandhaltung, auf Antrag des Teilnehmers durch andere dem gleichen Zwecke dienende Einrichtungen ersetzt werden, ohne daß dabei die Leitungsanlage verändert wird. Als Auswechslung ist es auch anzusehen, wenn an die Stelle eines mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparats eine Anschlußdosenanlage tritt oder umgekehrt.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Überlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung (§ 12, V).

IV. Für Verlegungen (I) werden die Einrichtungsgebühren nach § 9, I in Rechnung gestellt, jedoch mit der Maßgabe, daß Anschlußorgane nur bei Verlegungen von Hauptstellen anzusetzen sind. Bei Verlegungen innerhalb desselben Gebäudes wird eine feste Gebühr von 35 Gulden, bei Verlegungen innerhalb desselben Raumes eine solche von 15 Gulden für jeden Haupt- oder Nebenanschluß erhoben. Wird ein Nebenanschluß, der sich in dem Gebäude des Hauptanschlusses befindet, zusammen mit dem Hauptanschluß nach einem anderen Gebäude verlegt, so ist als Verlegungsgebühr für den Nebenanschluß nur der für Verlegungen innerhalb desselben Gebäudes geltende Satz von 35 Gulden zu erheben.

Für Umwandlungen (II) werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in Rechnung gestellt. Außerdem sind bei erforderlich werdender Benutzung von Anschlußorganen Einrichtungsgebühren für Anschlußorgane und bei erforderlich werdender Benutzung weiterer Kabeladern Zuschläge von 50 Gulden für jedes Adernpaar zu erheben.

Für Auswechslung eines Wandapparats gegen einen Tischapparat und umgekehrt oder einer Vermittlungseinrichtung (Klappenschrank usw.) bei Nebenstellenanlagen wird eine feste Gebühr von 10 Gulden, für alle übrigen Auswechslungen eine solche von 5 Gulden erhoben. Sie wird nicht erhoben, wenn bei einer Veränderung von Fernsprecheinrichtungen Apparate, die bei den Arbeiten ohnehin abgenommen werden müssen, ausgewechselt werden und wenn der Antrag so rechtzeitig gestellt worden ist, daß besondere Kosten für die Auswechslung nicht erwachsen.

Für Erweiterungen, die gleichzeitig bei Verlegungen (I), Umwandlungen (II) und Auswechslungen (III) ausgeführt werden, sind die Einrichtungsgebühren nach § 9, I in Rechnung zu stellen.

Für andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden die Selbstkosten für Arbeiten und Baustoffe in Rechnung gestellt. Für gleichzeitig ausgeführte Aufhebungen, das ist die Beseitigung gekündigter Fernsprecheinrichtungen, werden Kosten nicht angerechnet.

Sind an einer Umwandlung verschiedene Hauptanschlußinhaber beteiligt, so werden die Einrichtungsgebühren dem Hauptanschlußinhaber angerechnet, der die durch die Umwandlung des Anschlusses geschaffene neue Einrichtung innehat.

Bei der Verlegung von Ausnahme-Hauptstellen und Ausnahme-Nebenstellen wird neben den Beträgen nach Abs. 1 für jede vollen oder angefangenen, nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter Doppelleitung der außerhalb der Gebäude neu zu verwendenden Leitungsstrecke ein einmaliger Kostenzuschuß nach dem Satze erhoben, der bei Neueinrichtungen für eine Anlage gleicher Gesamtausdehnung zu zahlen ist. Das gleiche gilt bei Ausnahme-Querverbindungen, die infolge Verlegung von Nebenstellenanlagen, an die sie herangeführt sind, geändert werden müssen.

Die Bestimmungen im § 10 finden sinngemäß Anwendung.

V. Eine Übertragung liegt vor, wenn ein Dritter als Wohnungs- oder Geschäftsnachfolger an Stelle des bisherigen Anschlußinhabers in das Teilnehmerverhältnis eintritt oder neben dem bisherigen Anschlußinhaber als weiterer Teilnehmer hinzutritt. Eine Übertragung liegt ferner vor, wenn mehrere Personen Anschlußinhaber sind und eine oder ein Teil von ihnen aus dem Teilnehmerverhältnis ausscheidet.

Die Übertragung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Telegraphenverwaltung zulässig und muß unter Benutzung des von ihr dafür vorgeschriebenen Vordrucks beantragt werden. Eine Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Teilnehmerverhältnis im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht, wenn durch Rechtsgeschäft ein Dritter als weiterer Teilnehmer hinzutritt, oder wenn aus dem Kreise mehrerer in einem Teilnehmerverhältnis vereinigten Personen eine oder mehrere von ihnen ausscheiden. In den Fällen, in denen eine Genehmigung nicht erforderlich ist, muß der Telegraphenverwaltung binnen einem Monat Anzeige gemacht werden. Verstößt der Teilnehmer gegen die Bestimmungen dieses Absatzes, so kann die Telegraphenverwaltung nach § 28, II verfahren.

Für jede genehmigungspflichtige Übertragung wird eine Gebühr von 10 Gulden erhoben. Diese Gebühr ist auch zu entrichten, wenn bei Nebenanschlüssen ein Wechsel in der Person des Benutzers eintritt.

Für die Gebühren, die zur Zeit der Übertragung fällig geworden sind, haften der Übertragende und der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Verlegung, Umwandlung oder Auswechslung oder auf Vornahme anderer Arbeiten an seinen Fernsprecheinrichtungen zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Verlegungen, Umwandlungen, Auswechslungen oder anderen Arbeiten werden in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen erledigt. Auf Verlangen des Teilnehmers können jedoch derartige Anträge mit Vorrang berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer ein begründetes Bedürfnis nachweist. Für die Berücksichtigung mit Vorrang wird — auch bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen (§ 5, II B) — ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert zu den nach IV, Abs. 1 bis 5 anzurechnenden Beträgen erhoben.

VII. Wird ein Antrag auf Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen vor der Ausführung zurückgezogen, so hat der Antragsteller der Telegraphenverwaltung die von ihr schon aufgewendeten Kosten, mindestens 2 Gulden für nutzlose Verwaltungsarbeit, zu erstatten.

§ 14.

Die amtlichen Fernsprechbücher.

I. Für die Ortsnetze wird ein Verzeichnis der Teilnehmer (amtliches Fernsprechbuch) nach näherer Bestimmung der Telegraphenverwaltung aufgestellt.

II. Von Amts wegen werden in das Verzeichnis der Teilnehmer die Inhaber von Hauptanschlüssen und die Dritten, denen sie Nebenanschlüsse überlassen (§ 5, III A Ziffer 5, III B Ziffer 3 und III C Ziffer 3), nach der Buchstabenfolge eingetragen. Auf Verlangen kann die Eintragung unterbleiben. Die Eintragung umfaßt den Namen, den Stand, den Beruf oder die Geschäftsbezeichnung, die Wohnung und die Rufnummer, ferner auf Wunsch die Sprech- oder Geschäftszeit und etwaige Angaben über Nebenanschlüsse des Hauptanschlußinhabers.

Außer den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen werden auf Antrag Hinweise und Eintragungen an anderer Stelle nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 zugelassen. Ferner können auf Antrag nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung auch Personen, Firmen usw. eingetragen werden, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen.

Für die Eintragung sind im allgemeinen die Angaben des Teilnehmers maßgebend, doch ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, Verstöße gegen die Rechtschreibung und Fremdwörter auszumerzen, allgemein verständliche Abkürzungen anzuwenden und aus Betriebsrücksichten Hinweise oder eine andere Fassung behufs zweckmäßiger Einreihung in die Buchstabenfolge zu verlangen.

III. Bei den von Amts wegen vorzunehmenden Eintragungen (II Abs. 1) werden für jeden Hauptanschluß oder Nebenanschluß eines Dritten drei aufeinanderfolgende Druckzeilen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für jede weitere Zeile werden 5 Gulden erhoben. Die Gebühr ist für jede Auflage zu entrichten.

Die gleiche Gebühr wird für jede Zeile eines Hinweises, einer Eintragung an anderer Stelle oder einer Eintragung von Personen, Firmen usw. erhoben, die Teilnehmereinrichtungen mitbenutzen (II Abs. 2).

Der Zeitpunkt des Abschlusses der Vorarbeiten für die Neuausgabe des amtlichen Fernsprechbuchs wird rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Er ist maßgebend für die Fälligkeit der im Abs. 1 festgesetzten Gebühren. Nach diesem Zeitpunkt hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Eintragung oder Berichtigung. Gebührenpflichtige Eintragungen, deren Wegfall oder Änderung nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wird, werden unter Berechnung der bestimmungsmäßigen Gebühr in die neue Auflage übernommen.

IV. Das Fernsprechbuch wird in der Regel alljährlich neu aufgelegt. Für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenanschluß eines Dritten (§ 5, III A Ziffer 5, III B Ziffer 3 und III C Ziffer 3) wird das Buch unentgeltlich geliefert. Es bleibt bis zur nächsten Auflage Eigentum der Telegraphenverwaltung.

Weitere Bücher auch solche anderer Länder sind bei den in den Vorbemerkungen des amtlichen Fernsprechbuchs angegebenen Dienststellen käuflich.

§ 15.

Die öffentlichen Sprechstellen.

I. Sprechstellen, die von jedermann zur Führung von Gesprächen benutzt werden können, sind öffentliche Sprechstellen; die Telegraphenverwaltung bestimmt, ob und in welcher Form öffentliche Sprechstellen errichtet und wohin sie angeschlossen werden. Sie können sich befinden

1. bei Post- und Telegraphenanstalten,
2. an Orten ohne Telegraphenanstalt in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen (gemeindliche öffentliche Sprechstellen),
3. an anderen geeigneten Stellen auf Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden.

Auf den Betrieb der öffentlichen Sprechstellen finden die für die Teilnehmersprechstellen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

II. Gemeindliche öffentliche Sprechstellen werden ohne Prüfung des Bedürfnisses und ohne Erhebung der Einrichtungsgebühr und laufender Gebühren auf Antrag der Gemeindevertretung errichtet, wenn die Gemeinde sich verpflichtet,

1. für die Wahrung des Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses nach Möglichkeit zu sorgen;
2. unentgeltlich: einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, die Sprechstelle unter Einziehung der bestimmungsmäßigen Gebühren ohne Zuschlag zu bedienen, Telegramme anzunehmen und weiterzugeben, Telegramme an Ortseinwohner aufzunehmen und zuzustellen, Personen im Orte zu Gesprächen herbeizurufen, kurze Nachrichten von auswärts an Ortseinwohner zu übermitteln, die tägliche Bekanntgabe der Zeit, Kreistelegramme und die Wettervorhersage entgegenzunehmen, die Wettervorhersage auszuhängen und den Unfallmeldedienst zu besorgen;
3. eine Mindesteinnahme an Orts- und Ferngesprächsgebühren (ohne Nebengebühren) von 10 Gulden für den Monat zu gewährleisten, für die aufgekommenen Telegraphen- und Fernsprechgebühren zu haften, die Sprechstelle auch im Falle einer Erhöhung der Gebühren

und der Mindesteinnahme mindestens ein Jahr zu behalten und bei Verlegungen die bestimmungsmäßigen Gebühren zu zahlen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf.

Münzfernsprecher, Neben- und Zusatzeinrichtungen — ausgenommen zweite Fernhörer und Wecker, die im Falle eines Bedürfnisses ohne Berechnung von Gebühren angebracht werden — sind nicht zulässig. Die Bestimmungen im § 10, II finden gegebenenfalls Anwendung.

III. Für Gespräche, die von öffentlichen Sprechstellen aus geführt werden, sind im Ortsverkehr 0,20 Gulden, im Fernverkehr die gleichen Gebühren zu entrichten, die für gleichartige, von Teilnehmersprechstellen ausgehende Gespräche zu erheben sind. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, Ortsgespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden, wenn der Betrieb es erfordert. Im Fernverkehr sind dringende Pressegespräche unter den von der Telegraphenverwaltung festgesetzten Bedingungen gegen die Gebühr für nichtdringende Gespräche zulässig (§ 17, VI).

IV. Die Gebühren sind bei der Anmeldung der Verbindungen zu entrichten. Für eine Bescheinigung über die gezahlten Gebühren wird eine besondere Gebühr von 0,10 Gulden erhoben.

V. Die öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher können nur zu Ortsgesprächen und zu nichtdringenden Ferngesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 5 Kilometer benutzt werden. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Erstattung der durch den Münzeinwurf vereinnahmten Beträge. XP-Gespräche (§ 19, I), V-Gespräche (§ 19, II) und N-Gespräche (§ 19, III) sind nicht zugelassen.

VI. An Orten mit Telegraphenanstalt und lebhaftem Ortsverkehr kann nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung Teilnehmer-Hauptanschlüssen, die sich in allgemein zugänglichen Geschäftsräumen von Privaten befinden, die Eigenschaft öffentlicher Sprechstellen beigelegt werden, wenn der Teilnehmer sich verpflichtet, den von der Telegraphenverwaltung gelieferten Aushang mit der Aufschrift „Öffentliche Sprechstelle“ an einer von außen in die Augen fallenden Stelle anzubringen und jedermann die Benutzung der Sprechstelle innerhalb seiner Geschäftsstunden zu gestatten. Münzfernsprecher, Neben- und Zusatzeinrichtungen — ausgenommen zweite Fernhörer und Wecker — werden nicht angebracht. Für solche Anschlüsse werden Einrichtungsgebühren und laufende Gebühren nicht erhoben. Wird bestehenden Teilnehmersprechstellen die Eigenschaft öffentlicher Sprechstellen zuerkannt, so verbleiben die etwa gezahlten Einrichtungsgebühren der Telegraphenverwaltung.

Für die Benutzung der Sprechstelle hat der Teilnehmer die Gebühren nach III zu verlangen. Mehr oder weniger darf er während seiner Geschäftsstunden nicht erheben. Verstößt er gegen die übernommenen besonderen Verpflichtungen, so kann die Telegraphenverwaltung den Anschluß sofort aufheben.

Bei der Feststellung der Zahl der Ortsgespräche wird die Bestimmung des FGebG § 6, Abs. 3 angewendet. Die Gesprächsgebühren werden nach den Sätzen unter III berechnet, jedoch wird dem Teilnehmer an der Gebührenschuld für Ortsgespräche ein Nachlaß von 20 vom Hundert gewährt.

Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, dem Teilnehmeranschluß die Eigenschaft einer öffentlichen Sprechstelle unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahrs zu entziehen, wenn die Zahl der von der öffentlichen Sprechstelle aus geführten Ortsgespräche dauernd nur wenig über die für das Ortsnetz geltende Mindestzahl der Ortsgespräche hinausgeht. Würden für den Teilnehmeranschluß laufende Gebühren nach § 10 zu entrichten sein, so erhöht sich die monatliche Mindestschuld der öffentlichen Sprechstelle um den auf einen Monat entfallenden Anteil dieser laufenden Gebühren. Der Teilnehmer kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahrs von den übernommenen besonderen Verpflichtungen zurücktreten. Soll im Falle einer Kündigung der öffentlichen Sprechstelle der Anschluß als gewöhnlicher Teilnehmeranschluß weiter bestehen, so hat der Inhaber die für Teilnehmeranschlüsse allgemein gültigen Gebühren zu zahlen. Die Einrichtungsgebühr wird jedoch nicht erhoben, wenn der Teilnehmeranschluß schon vorhanden war, als ihm die Eigenschaft einer öffentlichen Sprechstelle beigelegt wurde.

VII. Öffentliche Sprechstellen mit Münzfernsprecher können auf Antrag bei Privaten, jedoch nicht bei öffentlichen Sprechstellen nach VI, unter den von der Telegraphenverwaltung festzusetzenden Bedingungen errichtet werden.

§ 16.

Der Ortsverkehr.

I. Ortsverkehr ist der gegenseitige Gesprächsverkehr zwischen den Teilnehmersprechstellen und den öffentlichen Sprechstellen desselben Ortsnetzes (§ 1, I Ziffer 1).

II. Die Ortsgesprächsgebühren sind die Vergütung für die Gesprächsverbindungen im Ortsverkehr. Sie enthalten auch die Vergütung für die Herstellung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen bei der Vermittlungsstelle, der Anschlußleitungen innerhalb des 5-Kilometer-Kreises und der Hauptstellen.

Die Höhe der Ortsgesprächsgebühr ist durch das FGebG bestimmt.

III. Für die Berechnung des Vomhundertsatzes der dem Teilnehmer nicht anzurechnenden Ortsgespräche sowie der Mindestzahl der Ortsgespräche ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs im Ortsnetz vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend. Der hiernach festgestellte Vomhundertsatz und die berechnete Mindestzahl treten mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen des Vomhundertsatzes und der Mindestzahl gegenüber dem Vorjahr sind in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekanntzumachen.

Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die Berechnung des Vomhundertsatzes der dem Teilnehmer nicht anzurechnenden Ortsgespräche und der Mindestzahl der Ortsgespräche die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des Abs. 1 möglich ist.

Werden mehrere Ortsnetze nach § 2, IV zu einem einheitlichen Ortsnetz vereinigt, so ist für die Berechnung des Vomhundertsatzes der dem Teilnehmer nicht anzurechnenden Ortsgespräche und der Mindestzahl der Ortsgespräche vom Tage der Vereinigung an die Gesamtzahl der Hauptanschlüsse maßgebend, die bei Beginn des Kalenderjahrs in den vereinigten Ortsnetzen vorhanden waren.

IV. Bei der Zählung der Ortsgespräche werden nicht aufgezeichnet: Verbindungen, die nicht zustande kommen, weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet oder besetzt ist, oder die aus anderen Gründen (Störung, Sperre, längere Abwesenheit des angerufenen Teilnehmers usw.) nicht hergestellt werden können, Anmeldungen von Ferngesprächen und Gespräche mit Fernsprechbetriebsstellen (Störungsstellen, Auskunfts-, Beschwerde- und Aufsichtsstellen der Orts- und Fernämter) in Angelegenheiten des Fernsprechbetriebs.

V. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, Ortsgespräche nach einer Dauer von 15 Minuten durch Trennung der Verbindung zu beenden, wenn der Betrieb es erfordert.

Ortsgesprächsverbindungen werden zugunsten der Ferngespräche und der Übermittlung angekommener Blitztelegramme durch Fernsprecher unterbrochen. Die Fälligkeit der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

§ 17.

Der Fernverkehr.

I. Fernverkehr ist der gegenseitige Gesprächsverkehr zwischen verschiedenen Ortsnetzen (§ 1, I Ziffer 1) und selbständigen öffentlichen Sprechstellen (§ 1, I Ziffer 2).

II. Die Ferngesprächsgebühren sind die Vergütung für die Gesprächsverbindungen im Fernverkehr. Die Höhe der Gebühren ist durch das FGebG bestimmt.

Für dringende Ferngespräche wird das Dreifache der Gebühren erhoben. Dringende Pressegespräche werden im Fernverkehr gegen die einfache Gebühr zugelassen.

Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Die übrigen Entfernungen werden nach dem Taxquadratverfahren berechnet, mindestens wird jedoch die Ferngesprächsgebühr für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich erhoben.

Die Ferngesprächsgebühren werden nach der gegenseitigen Lage der Vermittlungsstellen und der selbständigen öffentlichen Sprechstellen festgesetzt. In Ortsnetzen mit mehreren Vermittlungsstellen ist

die Lage des Fernamts (besondere Vermittlungsstelle für den Fernverkehr) maßgebend; sind mehrere Fernämter vorhanden, so bestimmt die Telegraphenverwaltung, welches von ihnen für die Messung der Entfernungen in Betracht kommt.

III. Ferngespräche sind in der von der Telegraphenverwaltung vorgeschriebenen Weise anzumelden. Bei Anmeldungen von Gesprächen, die von einer Nebenstelle aus geführt werden sollen, muß diese mit Nummer oder Namen bezeichnet werden.

Die Zahl der Anmeldungen unterliegt, soweit die Telegraphenverwaltung nicht anders bestimmt keiner Beschränkung.

Gespräche können für den laufenden Tag bei Vermittlungsstellen nur durch Fernsprecher, bei öffentlichen Sprechstellen nur mündlich angemeldet werden. Sie können in gleicher Weise auch am Nachmittag des Vortags gegen eine besondere Gebühr von 0,20 Gulden für die Anmeldung eines jeden Gesprächs unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit bestellt werden (Vortagsanmeldung). Für den, auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag folgenden Werktag können Ferngespräche schon am Nachmittag des vorhergehenden Werktags und während des ganzen Sonn- oder Feiertags angemeldet werden. Das gleiche gilt, wenn mehrere Feiertage aufeinander folgen. Die besondere Gebühr für eine Vortagsanmeldung ist fällig, sobald diese der Vermittlungsstelle zugegangen ist. Sie wird auch angerechnet, wenn das Gespräch, auf das sie sich bezieht, nicht zustande kommt.

Die Telegraphenverwaltung kann mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit und des Betriebs

1. zulassen, daß unter den von ihr festgesetzten Bedingungen und gegen die im Abs. 3 bestimmte besondere Gebühr
   a) mit einzelnen Teilnehmern die Abgabe schriftlicher Vortagsanmeldungen vereinbart wird,
   b) täglich oder werktäglich zwischen denselben Teilnehmersprechstellen auszuführende Gesprächsverbindungen unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit für einen längeren Zeitraum im voraus bestellt werden (Daueranmeldungen);
2. die Zahl der nach demselben anderen Ortsnetz zulässigen gleichzeitig vorliegenden Gesprächsanmeldungen ein und desselben Teilnehmers beschränken;
3. für Auskünfte, die sich auf vorliegende oder auf erledigte Gesprächsanmeldungen beziehen und nicht durch Versehen im Betrieb veranlaßt sind, eine Gebühr von 0,20 Gulden erheben;
4. sonstige zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs und zur Verhütung von Mißbräuchen notwendige Bestimmungen treffen.

Die gewerbsmäßige Anmeldung von Ferngesprächen durch Dritte ist verboten und gilt als mißbräuchliche Benutzung des Anschlusses (§ 28, II).

IV. Die Gültigkeit der für einen Tag eingegangenen noch nicht erledigten Gesprächsanmeldungen endigt mit Schluß des Tagesdienstes oder mit Ablauf des Tages. Bei Vermittlungsstellen mit ununterbrochenem Dienst erstreckt sich die Gültigkeit der Gesprächsanmeldungen, die von 10 bis 12 Uhr nachts eingehen, auch noch auf den folgenden Tag bis 8 Uhr vormittags. Die Gültigkeit einer Gesprächsanmeldung erlischt, wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung der Anrufende und der Gerufene oder einer von ihnen zur Führung des Gesprächs nicht bereit sind.

Bei der Anmeldung von Gesprächen kann angegeben werden, daß ihre Gültigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll. Auch kann verlangt werden, daß eine Gesprächsanmeldung zu streichen ist, wenn sie innerhalb eines bestimmten, in die Gültigkeitsdauer fallenden Zeitraums zur Ausführung an der Reihe wäre. Von der Streichung wird der Teilnehmer nach Ablauf des Zeitraums von Amts wegen verständigt. Hierfür wird eine Gebühr von 0,20 Gulden angerechnet. Ferner kann bei der Anmeldung eines Gesprächs zwischen Mitternacht und 8 Uhr vormittags sowie in einer Vortagsanmeldung verlangt werden, daß die Verbindung erst nach 8 Uhr vormittags hergestellt wird. Hiervon abgesehen, werden Gesprächsanmeldungen während bestimmter Zeiträume nicht zurückgestellt. Wird eine

Gesprächsanmeldung auf nachträgliches Verlangen gestrichen oder nachträglich befristet, oder wird eine Befristung geändert oder aufgehoben, so ist hierfür eine Gebühr von 0,20 Gulden zu entrichten.

V. Die Ferngesprächsverbindungen werden in der nachstehenden Reihenfolge hergestellt:

1. dringende Gespräche in reinen Staatsangelegenheiten (dringende Staatsgespräche),
2. Blitzgespräche,
3. dringende Pressegespräche,
4. dringende Gespräche,
5. nichtdringende Gespräche.

In jeder Gruppe werden die Verbindungen nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung ausgeführt, doch übernimmt die Telegraphenverwaltung für die Herstellung innerhalb einer bestimmten Frist keine Gewähr.

VI. Dringende Staatsgespräche dürfen nur in reinen Staatsangelegenheiten und nur von Anschlüssen der Staatsbehörden angemeldet werden.

Dringende Pressegespräche dürfen zwischen Anschlüssen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros, ferner von öffentlichen Sprechstellen mit Anschlüssen von Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtenbüros gegen Vorzeigung eines im Benehmen mit der Telegraphenverwaltung ausgefertigten Ausweises während der Dienststunden der Vermittlungsstellen geführt werden. Die Telegraphenverwaltung kann in jederzeit widerruflicher Weise für bestimmte, von ihr festzusetzende Verkehrsbeziehungen die Zulassung dringender Pressegespräche auf bestimmte Zeiten beschränken, sofern die Rücksicht auf den übrigen Verkehr es erfordert. Anschlüsse, von denen aus dringende Pressegespräche geführt werden sollen, sind der Vermittlungsstelle schriftlich zu bezeichnen; die Vermittlungsstelle prüft die Anträge nach näherer Weisung der Telegraphenverwaltung im Benehmen mit der zuständigen Pressevertretung auf ihre Zulässigkeit und nimmt sie, wenn keine Anstände zu erheben sind, in ein für den Betrieb bestimmtes Verzeichnis auf. Die dringenden Pressegespräche dürfen, wie die Pressetelegramme, nur zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmte politische, Handels- oder andere Nachrichten von allgemeiner Bedeutung enthalten; zu den zur Veröffentlichung vorliegenden Nachrichten können Erläuterungen für die Schriftleitung hinzugefügt werden. Als dringende Pressegespräche sind auch Nachrichten über sportliche Veranstaltungen und Einrichtungen zugelassen, soweit sie der Jugend- und Volkspflege dienen. Nachrichten über gewerbsmäßige und mit Totalisator- oder Wettbetrieb verbundene Sportveranstaltungen sind von der Vergünstigung ausgeschlossen. Für dringende Pressegespräche werden die gleichen Gebühren wie für nichtdringende Gespräche von gleicher Dauer erhoben. Bei Mißbrauch kann dem Anschlußinhaber oder dem Inhaber des Ausweises zur Benutzung öffentlicher Sprechstellen die Befugnis zur Führung dringender Pressegespräche entzogen werden. Die übrigen Bestimmungen erläßt die Telegraphenverwaltung.

Von Nebenanschlüssen aus dürfen dringende Staats- oder Pressegespräche nur geführt werden, wenn der Inhaber des Hauptanschlusses zur Anmeldung solcher Gespräche berechtigt ist (s. auch § 5, I Abs. 3 und § 6, I).

VII. Die Dauer eines Gesprächs rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem die Vermittlungsstelle den Anschluß des Anrufenden mit der verlangten Hauptstelle verbunden hat, und zu dem diese oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet.

VIII. Die Dauer aller Gespräche ist innerhalb der Dienstzeiten der Vermittlungsstellen unbeschränkt, wenn die Leitungen nicht von anderer Seite beansprucht werden.

Werden die Leitungen von anderer Seite beansprucht, so werden die Gespräche nach Ablauf der für jede Gattung festgesetzten Höchstdauer oder, wenn diese bereits überschritten ist, nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Dringende Staatsgespräche dürfen stets bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden.

2. Blitzgespräche dürfen bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn keine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch oder ein anderes Blitzgespräch vorliegt. Andernfalls werden sie nach einer Dauer von 6 Minuten oder nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt.
3. Dringende Pressegespräche dürfen bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn keine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch, ein Blitzgespräch oder ein anderes dringendes Pressegespräch vorliegt. Andernfalls werden sie nach einer Dauer von 6 Minuten oder nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt.
4. Dringende Gespräche dürfen bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn keine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch, ein Blitzgespräch, ein dringendes Pressegespräch oder ein anderes dringendes Gespräch vorliegt. Andernfalls werden sie nach einer Dauer von 6 Minuten oder nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt.
5. Nichtdringende Gespräche dürfen stets bis zu einer Dauer von 6 Minuten ausgedehnt werden. Liegt eine Anmeldung für ein anderes nichtdringendes Gespräch vor, so darf das im Gange befindliche Gespräch bis zu einer Höchstdauer von 15 Minuten ausgedehnt werden, wenn es vom Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit an, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt, als dringendes Gespräch fortgesetzt wird. Liegt eine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch, ein Blitzgespräch, ein dringendes Pressegespräch oder ein dringendes Gespräch vor, so wird das im Gange befindliche Gespräch nach einer Dauer von 6 Minuten oder nach Ablauf der für die Gebührenberechnung maßgebenden Zeiteinheit unterbrochen, in die die Aufforderung zur Gesprächsbeendigung fällt.

   Werden auf Grund gleichzeitiger Anmeldungen mehrere Gespräche zwischen denselben Teilnehmern in unmittelbarer Folge abgewickelt, so darf die Gesamtdauer 15 Minuten nicht überschreiten. Für die 6 Minuten übersteigende Gesprächsdauer ist in diesem Falle die Gebühr für dringende Gespräche zu entrichten.

IX. Die Bedingungen für die Benutzung der Leitungen nach dem Ausland und für die Benutzung der Sprechstellen in Börsengebäuden (Börsensprechstellen) setzt die Telegraphenverwaltung fest.

§ 18.

Der Nahverkehr.

Nahverkehr ist der gegen die Ferngesprächsgebühren zugelassene Schnellverkehr zwischen Danzig, Oliva und Zoppot. Ein Unterschied bei der Geschäftsabwickelung zwischen dringenden und nichtdringenden Gesprächen besteht nicht; die Gebühr wird daher wie für nichtdringende Gespräche berechnet.

Vororts- und Bezirksverkehr bestehen im Gebiet der Freien Stadt Danzig nicht.

§ 19.

Die Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen wird, die Gespräche mit Voranmeldung, die Weitergabe kurzer Nachrichten durch Postagenten und Inhaber von Hilfstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen.

I. XP-Gespräche.

1. Orts- und Ferngespräche, zu denen auf Verlangen des Anmeldenden die Person, mit der das Gespräch geführt werden soll, zu einer öffentlichen Sprechstelle nach § 15, I Abs. 1 Ziffer 1 und 2 herbeigerufen wird, sind XP-Gespräche. Die verlangte Person darf nicht außerhalb des von der Telegraphenverwaltung für die Herbeirufung festgesetzten Bezirks wohnen. Blitzgespräche sind als XP-Gespräche nicht zulässig.

2. In der Gesprächsanmeldung muß die verlangte Person entweder mit ihrem Namen oder mit ihrer Berufsstellung oder in anderer geeigneter Weise so genau bezeichnet werden, daß sie ohne Nachforschungen und Rückfragen ermittelt werden kann. Es können bis zu drei Personen angegeben werden; dann wird bei Abwesenheit oder Verhinderung der zunächst gewünschten Person der Reihe nach die an zweiter oder dritter Stelle angegebene Person herbeigerufen. Ist eine Anmeldung von vornherein befristet, so wird der Herbeizurufende hiervon von Amts wegen ohne Erhebung einer besonderen Gebühr verständigt. Wird dagegen eine Anmeldung nach ihrer Weitergabe auf Antrag gestrichen oder befristet, oder wird eine Befristung geändert oder aufgehoben, so wird der Herbeizurufende hiervon ebenfalls von Amts wegen, jedoch gegen Erhebung der besonderen Gebühr nach Ziffer 4, verständigt.

3. Hat sich die verlangte Person gemeldet, so wird die Ursprungsanstalt davon verständigt. Diese stellt sodann die Gesprächsverbindung her, wenn sie nach ihrer Anmeldezeit am Ursprungsort an der Reihe ist. Die Telegraphenverwaltung übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Person, die sich zur Führung des Gesprächs meldet, die verlangte ist. Kann das Gespräch nicht zustande kommen, z. B. weil der Herbeizurufende außerhalb des dafür festgesetzten Bezirks wohnt, weil er nicht angetroffen wird, weil er verhindert ist oder es ablehnt, das Gespräch zu führen, so wird dies der Ursprungsanstalt zur Verständigung des Anrufenden von Amts wegen mitgeteilt.

4. Die Gebühr für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung der herbeizurufenden Person und für die nach Ziffer 3 zu erstattende Rückmeldung beträgt 0,80 Gulden. Sind in der Gesprächsanmeldung mehrere Personen angegeben, so wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 0,40 Gulden erhoben. Für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden (Ziffer 2) sind im Fernverkehr 0,80 Gulden, im Ortsverkehr 0,40 Gulden zu entrichten.

5. Es werden nicht erhoben oder gegebenenenfalls erstattet:
   a) die XP- und die Gesprächsgebühr, wenn die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort oder die Benachrichtigung der herbeizurufenden Person durch ein der Telegraphenverwaltung zur Last fallendes Verschulden unterblieben ist, wenn das Gespräch infolge einer Leitungsstörung nicht zustande kommt; oder wenn die Gesprächsanmeldung vor ihrer Weitergabe zurückgezogen wird,
   b) die Gesprächsgebühr, wenn das Gespräch aus den in Ziffer 3 angegebenen Gründen nicht zustande kommt. In diesem Falle wird auch eine Vergütung nach § 25, I Ziffer 4 nicht angerechnet.

II. V-Gespräche.

1. Ferngespräche, bei denen der Name der Person, mit der ein Gespräch geführt werden soll, der anzurufenden Teilnehmersprechstelle im voraus übermittelt wird, sind V-Gespräche. Anmeldungen auf Gespräche, die mit einer nach Nummer oder Namen bezeichneten Nebenstelle geführt werden sollen, werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden als V-Gespräche behandelt. Blitzgespräche sind auch als V-Gespräche zulässig.

2. Die Bestimmungen unter I Ziffer 2 bis 5 finden auf V-Gespräche sinngemäß Anwendung. Bei Blitz-V-Gesprächen ist das Dreißigfache der V-Gebühr zu entrichten.

III. N-Gespräche.

1. Orts- und Ferngespräche mit Postagenten und mit Inhabern von Hilfstellen oder von gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen sind N-Gespräche, wenn ihr Inhalt in Form kurzer Nachrichten an andere Personen weitergegeben werden soll, die in dem von der Telegraphenverwaltung dafür festgesetzten Bezirk wohnen. Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen N-Gespräche geführt werden können, sind im amtlichen Fernsprechbuch gekennzeichnet. Blitzgespräche sind als N-Gespräche nicht zulässig.

2. Durch ein N=Gespräch kann die Weitergabe einer oder mehrerer Nachrichten an verschiedene Personen verlangt werden.
3. Bei N=Gesprächen wird neben der bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühr für die Entgegennahme und Weitergabe der Nachricht eine Gebühr von 0,80 Gulden erhoben. Sind Nachrichten an mehrere Personen weiterzugeben, so ist für jede weitere Person ein Zuschlag von 0,40 Gulden zu entrichten.
4. Die Postagenten usw. haften nicht für einen Schaden, der durch unrichtige, verzögerte oder unterlassene Weitergabe der Nachrichten entsteht.
5. Es werden nicht erhoben oder gegebenenfalls erstattet:
   a) die Gesprächs= und die N=Gebühr, wenn das Gespräch nicht zustande kommt oder wenn die Weitergabe der Nachrichten durch ein dem Postagenten usw. zur Last fallendes Verschulden unterblieben ist,
   b) die N=Gebühr, wenn die Person, an welche die Nachricht weitergegeben werden soll, außerhalb des dafür festgesetzten Bezirks wohnt.

§ 20.

Die Gesprächsverbindung zur Nachtzeit und die Monatsgespräche.

I. Als Nachtzeit gelten die Stunden von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags.

II. Während der Nachtzeit sind Ortsgespräche und Ferngespräche, abgesehen von den den Monatsgesprächen (III) vorbehaltenen Zeiten, unter denselben Bedingungen zulässig wie am Tage.

III. Die Monatsgespräche.

1. Täglich zu derselben im voraus vereinbarten Nachtzeit zwischen denselben Teilnehmersprechstellen auf Entfernungen von mehr als 5 Kilometer auszuführende Ferngesprächsverbindungen, die mindestens für einen vollen Kalendermonat bestellt werden, sind Monatsgespräche. Sie dürfen nur persönliche und geschäftliche Angelegenheiten der Teilnehmer betreffen.
2. Die Monatsgespräche sind schriftlich bei der Vermittlungsstelle zu beantragen. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Eingangs berücksichtigt, soweit die bestehenden Vereinbarungen es zulassen. Die Mindestdauer des einzelnen Gesprächs beträgt 3 Minuten, die Höchstdauer soll in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. Die Telegraphenverwaltung kann jede Fernleitung zwischen je zwei Monatsgesprächen 10 Minuten lang für Einzelferngespräche freihalten.
3. Die Vereinbarung kann vom Antragsteller und von der Telegraphenverwaltung mit achttägiger Frist auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Andernfalls läuft sie von Monat zu Monat weiter.
4. Für Monatsgespräche wird die Hälfte der Gebühren für gleich lange nichtdringende Einzelferngespräche erhoben. Der Monatsbetrag wird nach einer mittleren Monatsdauer von 30 Tagen berechnet und ist im voraus fällig. Für Monatsgespräche, die nicht am Ersten eines Kalendermonats beginnen, wird bis dahin für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags erhoben.
5. Gebühren für nicht benutzte oder nicht voll ausgenutzte Gesprächsverbindungen werden nicht erstattet; der bei einem Gespräch nicht ausgenutzte Zeitraum darf auf ein späteres Gespräch nicht übertragen werden. Doch wird dem Teilnehmer, wenn die Nichtausnutzung durch eine Störung des Betriebs verursacht ist, wenn möglich in derselben Nacht ein Ausgleich geboten. Ist das Gespräch aus Gründen, die keinem der beiden Teilnehmer zur Last fallen, überhaupt nicht zustande gekommen und hat ein Ausgleich nicht stattfinden können, so wird auf Antrag ein Dreißigstel des Monatsbetrags erstattet.

6. Monatsgespräche dürfen über die vereinbarte Gesprächsdauer hinaus fortgesetzt werden, wenn der Teilnehmer bereit ist, für die überschießende Zeit die vollen tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Die Bestimmungen im § 17, VIII Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 5 finden Anwendung. Bei der Festsetzung der zulässigen Höchstdauer wird die vereinbarte Dauer des Monatsgesprächs in die Gesamtdauer eingerechnet.

§ 21.

Die Dauerverbindungen während der Dienstpausen der Vermittlungsstellen.

I. Orts- und Ferngesprächsverbindungen, die es einem Teilnehmer ermöglichen, mit einem anderen Teilnehmer desselben oder eines anderen Ortsnetzes oder mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes auch während der Dienstpausen der beteiligten Vermittlungsstellen in Verkehr zu treten, sind Dauerverbindungen. Sie können für einzelne Dienstpausen (Einzeldauerverbindungen) oder für einen vollen Kalendermonat (Monatsdauerverbindungen) bestellt werden; sie werden nur zugelassen, wenn die nötigen Leitungen vorhanden sind und dienstliche Rücksichten oder technische Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Unmittelbare Dauerverbindungen zwischen zwei Teilnehmersprechstellen verschiedener Vermittlungsstellen sind unzulässig, solange eine der beteiligten Vermittlungsstellen Dienst abhält.

II. Einzeldauerverbindungen können durch Fernsprecher, Monatsdauerverbindungen müssen schriftlich bei der Vermittlungsstelle beantragt werden. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Eingangs berücksichtigt; Dauerverbindungen, die im öffentlichen Wohle liegen, haben ein Vorrecht auch gegenüber bestehenden Dauerverbindungen.

III. Die Vereinbarung über Monatsdauerverbindungen kann vom Antragsteller mit achttägiger Frist auf den Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Andernfalls läuft sie von Monat zu Monat weiter. Die Telegraphenverwaltung kann die Vereinbarung im Bedarfsfall aus Betriebs- oder anderen Gründen jederzeit widerrufen.

IV. Die Gebühr beträgt:

1. bei Einzeldauerverbindungen,
   a) wenn zwei Teilnehmersprechstellen desselben Ortsnetzes unmittelbar miteinander verbunden werden, für jede Dienstpause der Vermittlungsstelle 0,60 Gulden,
   b) wenn eine Teilnehmersprechstelle mit der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes verbunden wird, außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs- und Nebengebühren für jede bei einer der beteiligten Vermittlungsstellen vorzunehmende Zusammenschaltung . . . . 0,20 " ,
   c) wenn zwei Teilnehmersprechstellen verschiedener Ortsnetze unmittelbar miteinander verbunden werden, für jede bei einer der beteiligten Vermittlungsstellen vorzunehmende Zusammenschaltung . . . . 0,20 " ,
   und außerdem für jeden zusammenhängenden Zeitraum, in dem die unmittelbare Verbindung besteht, das Dreifache der bestimmungsmäßigen Gebühr für ein nichtdringendes Dreiminutengespräch;
2. bei Monatsdauerverbindungen
   das Dreißigfache der bei Einzeldauerverbindungen für einen Werktag anzusetzenden Gebühren.

Der Monatsbetrag ist im voraus fällig.

Für die Dauerverbindungsgebühren haftet der Antragsteller.

V. Für nachweisbar nicht ausgeführte Dauerverbindungen werden die darauf entfallenden Gebühren auf Antrag erstattet. Wird eine Monatsdauerverbindung von der Telegraphenverwaltung vorzeitig widerrufen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags von Amts wegen zurückgezahlt.

Bei vorzeitiger Aufhebung, Sperre, Entziehung oder zeitweiliger Nichtbenutzung einer der in die Dauerverbindung einbezogenen Teilnehmersprechstellen hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 22.

Der Unfallmeldedienst.

I. Gespräche und Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, sind Unfallmeldungen, wenn sie bezwecken,

1. in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen sowie Arzneimittel zu beschaffen;
2. geistlichen Beistand für Schwerkranke herbeizuholen;
3. in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen, Hilfe herbeizurufen oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten;
4. Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren;
5. bei Verbrechen und Vergehen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters, Hilfe herbeizuholen;
6. die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Anordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder aufzurufen.

II. Der Unfallmeldedienst wird in Orten mit Vermittlungsstellen oder öffentlichen Sprechstellen für den Verkehr zwischen diesen Orten auf Kosten der Telegraphenverwaltung eingerichtet, wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten und eine geeignete Person für die Wahrnehmung dieses Dienstes zur Verfügung steht. Wo Unfallmeldedienst besteht (Unfallmeldestellen), ist in dem amtlichen Fernsprechbuch angegeben. Wird eine Unfallmeldestelle während der Nacht von einer unbekannten Person in Anspruch genommen, so kann derjenige, der den Unfallmeldedienst wahrnimmt, verlangen, daß zu seiner Sicherheit eine ihm bekannte ortsansässige Person herbeigeholt wird.

Zur Aufgabe von Unfallmeldungen dürfen Teilnehmersprechstellen nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Telegraphenverwaltung benutzt werden, wenn dafür nach den örtlichen Verhältnissen (außergewöhnlich abgeschiedene Lage, feuergefährlicher Betrieb usw.) ein Bedürfnis besteht, und wenn die Anschlüsse erforderlichenfalls an die Unfallmeldeeinrichtung angeschlossen sind. Zum Empfang von Unfallmeldungen können Teilnehmeranschlüsse von Behörden und Personen, die dafür in der Regel in Betracht kommen (Polizei, Feuerwehr, Ärzte, Geistlichkeit usw.), auf Antrag an die Unfallmeldeeinrichtnng angeschaltet werden.

III. 1. Für jede in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags sowie an Sonn- und Feiertagen aufgegebene Unfallmeldung wird außer den bestimmungsmäßigen Gesprächs-, Telegraphen- und Nebengebühren eine Unfallmeldegebühr von 1,20 Gulden erhoben, wenn bei der Aufgabe der Unfallmeldung mindestens eine der beteiligten Unfallmeldestellen für den allgemeinen Verkehr geschlossen ist, doch bleiben hierbei gemeindliche öffentliche Sprechstellen wegen ihrer Pflicht zur unentgeltlichen Wahrnehmung des Unfallmeldedienstes (§ 15 II Abs. 1 Ziffer 2) außer Betracht. Postagenturen mit einfacherem Betrieb und Hilfstellen gelten als für den allgemeinen Verkehr geschlossen: an allen Tagen in der Zeit von 9 Uhr nachmittags bis 8 Uhr vormittags, an Sonn- und Feiertagen überhaupt mit Ausnahme eines von der Telegraphenverwaltung zu bestimmenden Zeitraums von mindestens einer Stunde.

Werden von derselben Person gleichzeitig mehrere Unfallmeldungen aufgegeben, bei denen dieselben Unfallmeldestellen beteiligt sind, so wird die Unfallmeldegebühr nur einmal erhoben.

2. Für die Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldedienst nach II Abs. 2 wird eine vierteljährliche Gebühr von 2,50 Gulden erhoben, wenn dazu besondere technische Vorkehrungen getroffen werden müssen. Sind Außenleitungen erforderlich, so sind daneben die Gebühren nach § 5, III A Ziffer 2 zu entrichten. Einrichtungsgebühren werden nicht erhoben.

IV. Die Unfallmeldegebühr wird auf Antrag erstattet, wenn die Unfallmeldung durch ein der Telegraphenverwaltung zur Last fallendes Verschulden nicht zustande gekommen ist oder infolge einer dienstlichen Unregelmäßigkeit offenbar ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

V. Die mit der Wahrnehmung des Unfallmeldedienstes betrauten Personen haften nicht für den Schaden, der dadurch entsteht, daß die Unfallmeldung nicht zustande kommt oder ihren Zweck verfehlt.

VI. Jede mißbräuchliche Inanspruchnahme der Unfallmeldestellen wird nach den Strafgesetzen verfolgt; außerdem ist die Telegraphenverwaltung in solchen Fällen berechtigt, Teilnehmersprechstellen vom Unfallmeldedienst auszuschließen oder unter Umständen die Bestimmung des § 28, II anzuwenden.

VII. In Ortsnetzen, in denen nicht ununterbrochener Dienst für den allgemeinen Verkehr besteht, kann Anträgen auf Einrichtung des Unfallmeldedienstes während der Dienstpausen für den Verkehr der Teilnehmer untereinander stattgegeben werden, wenn die Antragsteller sich zur Deckung der Kosten verpflichten. Für diesen Verkehr wird die besondere Unfallmeldegebühr nach III nicht erhoben, dagegen ist sie für Unfallmeldungen nach auswärts zu entrichten.

§ 23.

Die Übermittlung von Telegrammen, der Wettervorhersage und der Tageszeit durch Fernsprecher.

I. Die Teilnehmersprechstellen dürfen zur Aufgabe von Telegrammen bei der eigenen Vermittlungsstelle oder bei der von der Telegraphenverwaltung bestimmten Stelle benutzt werden. Ausnahmsweise kann die Telegraphenverwaltung zulassen, daß Telegramme bei der Vermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes durch Fernsprecher aufgegeben werden.

II. Für die durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme werden die bestimmungsmäßigen Gesprächsgebühren und Telegraphengebühren sowie die Stundungsgebühren nach der Telegraphenordnung § 17, IV erhoben.

III. Auf schriftlichen Antrag der Teilnehmer wird ihnen der Inhalt der an sie gerichteten Telegramme durch Fernsprecher übermittelt. Dies gilt als Zustellung. Die Ausfertigungen der zugesprochenen Telegramme werden den Empfängern mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt. Beides geschieht unentgeltlich. Wird Zusendung durch besonderen Boten gewünscht, so hat der Empfänger dies in jedem einzelnen Falle bei Entgegennahme des Telegramms am Fernsprecher zum Ausdruck zu bringen. Solchen Wünschen wird nach Möglichkeit entsprochen. Für diese Sonderleistung wird im Ortszustellbezirk eine Einzelgebühr nach der Telegraphenordnung § 3, IX, im Landzustellbezirk der Eilbotenlohn erhoben. Die Telegraphenverwaltung kann aus Betriebsrücksichten besondere Zusätze für die Anschriften der zuzusprechenden Telegramme vorschreiben.

IV. Auf Antrag können die Wettervorhersage, soweit sie von der Telegraphenverwaltung durch Anschlag allgemein verbreitet wird, und die Tageszeit durch Fernsprecher übermittelt werden.

Die Gebühr beträgt:

1. für die Übermittlung der Wettervorhersage
   bei regelmäßiger Übermittlung monatlich . . . . 10,— Gulden,
   bei Einzelanfrage . . . . 0,40 „ ;
2. für die Übermittlung der Tageszeit
   bei regelmäßiger Übermittlung monatlich . . . . 5,— „ ,
   bei Einzelanfrage . . . . 0,20 „
   (Gebühr für ein Ortsgespräch).

§ 24.

Die Nebentelegraphen und die besonderen Telegraphen.

I. Die Nebentelegraphen.

1. Telegraphenanlagen für Hughes-, Morse- oder Ferndruckerbetrieb, die einen Wohn- oder Geschäftsraum unmittelbar mit einer Telegraphenanstalt verbinden, sind Nebentelegraphen.

Auf welche Entfernungen sie zugelassen und an welche Telegraphenanstalt sie angeschlossen und mit welchen Apparaten sie betrieben werden, bestimmt die Telegraphenverwaltung. Die Nebentelegraphen dienen zur Aufgabe und zum Empfang von Telegrammen; ein unmittelbarer Verkehr zwischen mehreren an dieselbe Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebentelegraphen ist nicht zulässig.

2. Die Nebentelegraphen werden auf Antrag von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und instandgehalten, jedoch hat der Antragsteller für die Lieferung, Aufstellung und Instandhaltung der für die Anlage benötigten Ferndruckerapparate und der dazugehörigen technischen Einrichtungen auf seine Kosten zu sorgen. Es dürfen nur Ferndruckerapparate einer Bauart benutzt werden, die von der Telegraphenverwaltung zugelassen ist. Die Kosten der für die gesamte Nebentelegraphenanlage erforderlichen Betriebsmittel (Strom, Papierstreifen, Apparatfarbe, Öl usw.) hat der Inhaber des Nebentelegraphen zu tragen. Außerdem hat er für die tägliche Reinigung der Apparate bei seiner Betriebsstelle zu sorgen.

3. An Gebühren werden erhoben:

a) einmalig als Einrichtungsgebühr

für jeden Hughesapparat	2500,— Gulden,
für jeden Morseapparat	500,— „ ,

für Ferndruckerapparate wird eine feste Einrichtungsgebühr nicht erhoben. Für die Herstellung der Einführungen und Innenleitungen sowie für die Anbringung der Apparate werden die vollen Selbstkosten der Telegraphenverwaltung für Arbeiten und Baustoffe in Rechnung gestellt. Die festen Einrichtungsgebühren sind auch für die Betriebsstelle bei der Telegraphenanstalt zu entrichten,

b) vierteljährlich

für jeden Hughesapparat	300,— Gulden,
für jeden Morseapparat	40,— „ ,
für jeden Ferndruckerapparat	25,— „ ,
für jede vollen oder angefangenen 100 Meter der nach der Luftlinie gemessenen Einfach- oder Doppelleitung	2,50 „ ,

c) für die mittels Nebentelegraphen aufgegebenen Telegramme werden die bestimmungsmäßigen Telegraphengebühren sowie die Stundungsgebühren nach der Telegraphenordnung § 17, IV erhoben. Angekommene Telegramme werden mittels des Nebentelegraphen zugestellt, die Ausfertigungen dieser Telegramme werden den Empfängern mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt. Beides geschieht unentgeltlich. Wird Zusendung durch besonderen Boten gewünscht, so hat der Empfänger dies in jedem einzelnen Falle bei Entgegennahme des Telegramms am Nebentelegraph zum Ausdruck zu bringen. Solchen Wünschen wird nach Möglichkeit entsprochen. Für diese Sonderleistung wird im Ortszustellbezirk eine Einzelgebühr nach der Telegraphenordnung § 3, IX, im Landzustellbezirk der Eilbotenlohn erhoben.

4. Die Bestimmungen in § 3, 8, I, II und V A, 10, II und III, 12, I bis IV, 13, 23, IV, 25, 26, 27, I bis III und V bis VIII, 28 und 29 finden auf die Nebentelegraphen sinngemäße Anwendung.

II. Die besonderen Telegraphen.

1. Mit dem öffentlichen Netze nicht zusammenhängende Telegraphenanlagen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb sowie mit dem öffentlichen Netze nicht zusammenhängende Fernsprechanlagen, die auf verschiedenen Grundstücken liegende Wohn- oder Geschäftsräume derselben Person oder mehrerer Personen unmittelbar miteinander verbinden und auf Antrag von der Telegraphenverwaltung für eigene Rechnung in ihrer Gesamtheit hergestellt und instand-

gehalten werden, sind besondere Telegraphen. Sie werden nur hergestellt, wenn der Antragsteller ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachweist. Die Telegraphenverwaltung kann die Herstellung ablehnen, wenn die Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die am weitesten auseinanderliegenden Betriebsstellen des besonderen Telegraphen sich befinden, in der Luftlinie mehr als 25 Kilometer voneinander entfernt sind. Besondere Telegraphen dürfen nur zum Austausch von persönlichen und geschäftlichen Nachrichten der Inhaber benutzt werden, die gewerbsmäßige Vermittlung von Nachrichten für Dritte ist verboten. Auch darf die Benutzung von besonderen Telegraphen Dritten weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet werden.

2. Inhaber eines besonderen Telegraphen ist der Antragsteller. Soweit für einen besonderen Telegraphen die Benutzung eines Verkehrswegs erforderlich ist, hat der Antragsteller die Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen. Er hat auch für die Lieferung, Aufstellung und Instandhaltung der für die Anlage benötigten Ferndruckerapparate und der dazugehörigen technischen Einrichtungen auf seine Kosten zu sorgen. Die Kosten der für die gesamte besondere Telegraphenanlage erforderlichen Betriebsmittel (Strom, Papierstreifen, Apparatfarbe, Öl usw.) hat der Inhaber des besonderen Telegraphen zu tragen. Außerdem hat er für die tägliche Reinigung der Apparate bei den Betriebsstellen zu sorgen.

3. Bei besonderen Telegraphen werden erhoben:

a) ein einmaliger Kostenzuschuß für die Leitung. Bei seiner Berechnung wird die Summe der Entfernungen zwischen den einzelnen Betriebsstellen zugrunde gelegt. Die Höhe des Satzes bemißt sich nach der Entfernung zwischen den am weitesten auseinander liegenden Betriebsstellen. Er beträgt für jede vollen oder angefangenen 100 Meter der Leitung des besonderen Telegraphen bei einer Entfernung bis zu

5 Kilometer einschließlich	30,— Gulden,
von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich	45,— „ ,
von mehr als 15 bis 50 Kilometer einschließlich	75,— „ ,
von mehr als 50 Kilometer	120,— „ ,

Für die Berechnung der nach Abs. 1 festzustellenden Entfernungen gilt folgendes:

Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Die übrigen Entfernungen werden nach dem Taxquadratverfahren berechnet, mindestens wird jedoch eine Entfernung von 25 Kilometer angesetzt. Dabei werden die Taxquadrate der Orte zugrunde gelegt, in denen die Betriebsstellen des besonderen Telegraphen liegen.

b) für den Ausfall an Telegraphen- und Ferngesprächsgebühren ein vierteljährlicher Pauschbetrag für die Gesamtheit jedes besonderen Telegraphen.

Er beträgt bei einer Entfernung

von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich	150,— Gulden,
von mehr als 15 bis 25 Kilometer einschließlich	600,— „ ,
von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich	2500,— „ ,
von mehr als 50 bis 100 Kilometer einschließlich	5000,— „ .

Maßgebend ist die Entfernung zwischen den Vermittlungsstellen, in deren Anschlußbereichen die am weitesten auseinander liegenden Betriebsstellen des besonderen Telegraphen sich befinden. Die Entfernungen bis zu 25 Kilometer werden nach der Luftlinie gemessen. Die übrigen Entfernungen werden nach dem Taxquadratverfahren berechnet, mindestens wird jedoch der Pauschbetrag nach dem Satze für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 Kilometer einschließlich erhoben.

Ein Pauschbetrag wird nicht erhoben, wenn die in Betracht kommenden Vermittlungsstellen nicht mehr als 5 Kilometer voneinander entfernt sind.

c) neben den Kostenzuschüssen und Pauschbeträgen nach a und b
bei besonderen Telegraphen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb die in I Ziffer 3 unter a und b angegebenen Gebühren, wobei die Leitungen zwischen den einzelnen Betriebsstellen nach den Bestimmungen unter II Ziffer 3a gemessen werden,
bei besonderen Telegraphen für Fernsprechbetrieb die im § 9, I angegebenen einmaligen und die im § 5, III A angegebenen vierteljährlichen Gebühren, wobei alle Betriebsstellen der besonderen Telegraphen den Nebenstellen gleichgeachtet und die Leitungen zwischen den einzelnen Betriebsstellen nach den Bestimmungen unter a gemessen werden.

4. Die besonderen Telegraphen, durch die mehr als 25 Kilometer voneinander entfernte Betriebsstellen verbunden sind, werden auf eine Mindestdauer von 5 Jahren überlassen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf. Die Telegraphenverwaltung ist jedoch berechtigt, solche besonderen Telegraphen schon vorher zum Ende eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, wenn dies aus zwingenden Betriebsgründen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl geboten ist. In diesem Falle wird demjenigen, der den Kostenzuschuß geleistet hat, für jedes Vierteljahr, das an der Mindestdauer fehlt, ein Zwanzigstel des Kostenzuschusses zurückgezahlt. In gleicher Weise kann die Telegraphenverwaltung verfahren, wenn die Voraussetzungen des § 27, VI gegeben sind. In allen anderen Fällen findet eine Rückzahlung nicht statt.

5. Die Bestimmungen in § 7, I, II und V A, 8 I, II und V A, 10, II und III, 12, I bis IV, 13, 25, 26, 27, I bis III und V bis VIII, 28 und 29 finden auf die besonderen Telegraphen sinngemäß Anwendung.

§ 25.

Die Fälligkeit und die Zahlung der Gebühren, Erstattungsanträge und Nachforschungen.

I. Für die Fälligkeit der Gebühren gilt folgendes:

1. Laufende Gebühren, das sind die Vergütungen für dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen, sind für den Zeitraum, für den sie festgesetzt sind, im voraus fällig.

   Wird eine Fernsprecheinrichtung im Laufe eines Kalendervierteljahrs in Betrieb genommen, so sind die laufenden Gebühren für die Zeit bis zum Ende des Kalendervierteljahrs am Tage der Übergabe der Einrichtung fällig. Bei Hauptanschlüssen wird die Mindestzahl der Ortsgespräche für den Monat anteilmäßig berechnet. Der Tag der Übergabe wird bei der Berechnung der Gebühren und der Mindestzahl der Ortsgespräche in Ansatz gebracht.

2. Einmalige Gebühren, deren Höhe sich vor Ausführung der Leistung der Telegraphenverwaltung feststellen läßt, sind im voraus fällig. Einmalige Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Telegraphenverwaltung feststellen läßt, sind fällig, sobald die Leistung ausgeführt ist. Die Telegraphenverwaltung kann verlangen, daß Vorschuß gezahlt wird.

3. Die Leistung der Telegraphenverwaltung gilt als ausgeführt,
   a) bei Ortsgesprächsverbindungen (§ 16), wenn der Anschluß des Anrufenden mit der verlangten Hauptstelle verbunden ist und diese oder eine daran angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet hat (siehe jedoch § 16, IV),
   b) bei Ferngesprächsverbindungen (§ 17), wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung die beiden beteiligten Hauptstellen — des Anrufenden und des Angerufenen — oder eine an diese Hauptstellen angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet haben. Von diesem Zeitpunkt an ist eine Zurückziehung der Gesprächsanmeldung (§ 17, IV) nicht mehr zulässig.

Lehnt es einer der Beteiligten ab, in ein Gespräch einzutreten, so wird die Gebühr für ein Dreiminutengespräch der bestellten Gattung erhoben.

4. Kann die Telegraphenverwaltung im Fernverkehr die verlangte Leistung nicht ausführen, weil der Anruf der Vermittlungsstelle am Ursprungs- und am Bestimmungsort oder an einem von ihnen nicht beantwortet wird, obwohl die Anschlüsse betriebsfähig sind, so wird als Vergütung für die Inanspruchnahme der Fernleitung und für nutzlose Betriebsarbeit ein Fünftel der Gebühr für ein Dreiminutengespräch der bestellten Gattung erhoben; bei Gesprächen auf Entfernungen von nicht mehr als 15 Kilometer wird diese Vergütung nicht berechnet.

II. Der Inhaber eines Hauptanschlusses ist Schuldner aller Gebühren, die für die Einrichtung und die Benutzung des Anschlusses und der damit verbundenen Nebenanschlüsse und sonstigen Einrichtungen zu zahlen sind. Dazu gehören auch die Telegraphengebühren der durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme. Der Teilnehmer hat die von der Telegraphenverwaltung in Rechnung gestellten Gebühren zu entrichten, vorbehaltlich seines Rechtes auf Rückforderung im Falle der nachgewiesenen Unrichtigkeit. Sind mehrere Personen Inhaber eines gemeinsamen Hauptanschlusses (§ 11), so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

III. Für einen Antrag auf Erstattung von Fernsprechgebühren ist eine Gebühr von 0,30 Gulden zu entrichten, wenn sich der Antrag als unbegründet erweist.

Die Kosten umfangreicher Nachforschungen, die nicht von der Telegraphenverwaltung verschuldet sind, hat der Antragsteller zu erstatten. Die voraussichtliche Höhe wird ihm vor Einleitung der Nachforschungen bekanntgegeben; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

§ 26.

Die Ermäßigung und der Nachlaß der Gebühren.

Für die Dauer der Schließung eines Anschlusses nach § 28, I werden die laufenden Gebühren auf Antrag anteilmäßig erstattet und die Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche anteilmäßig nicht erhoben, wenn der Anschluß länger als 14 Tage ununterbrochen vollständig außer Betrieb war. Das gleiche gilt, wenn ein Anschluß ohne Verschulden des Inhabers aus technischen Ursachen betriebsunfähig geworden ist und die Unterbrechung, nachdem sie zur Kenntnis der Telegraphenverwaltung gelangt ist, länger als 14 Tage dauernd bestanden hat.

§ 27.

Die Dauer der Teilnehmerschaft.

I. Der Teilnehmer und die Telegraphenverwaltung können das Teilnehmerverhältnis jederzeit zum Ende eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Die Kündigung gilt noch als rechtzeitig bewirkt, wenn sie dem anderen Teile am dritten Werktag des dritten Monats des Kalendervierteljahrs zugeht, zu dessen Ende das Teilnehmerverhältnis gelöst werden soll. Sie kann sich auf die Gesamtheit oder auf einzelne Teile der Einrichtungen erstrecken. Wird eine Kündigung vor Aufhebung der Einrichtungen zurückgezogen, so hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung die von ihr schon aufgewendeten Kosten, mindestens 2 Gulden für nutzlose Verwaltungsarbeit, zu erstatten.

II. Die Kündigung eines Hauptanschlusses umfaßt auch die Kündigung der damit verbundenen Nebenanschlüsse und sonstigen Einrichtungen. Wird ein Hauptanschluß aufgehoben, so erlischt das Recht zur Benutzung der Nebenanschlüsse.

III. Erhöhen sich durch Verlegungen (§ 13, I), Umwandlungen (§ 13, II) oder Auswechslungen (§ 13, III) die laufenden Gesamtgebühren der zu verändernden Anlagen innerhalb eines Kalendervierteljahrs, so werden die neuen Gebühren unter Anrechnung der für das Kalendervierteljahr bereits fällig gewordenen Beträge vom Tage der Verlegung, Umwandlung oder Auswechslung an erhoben. Verringern sich die Gesamtgebühren, so werden die für das Kalendervierteljahr gezahlten Mehrbeträge nicht erstattet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn an einer Umwandlung verschiedene Anschlußinhaber beteiligt sind. In diesem Falle wird ein für das Kalendervierteljahr zu zahlender Mehrbetrag an Gesamtgebühren von dem Hauptanschlußinhaber erhoben, der nach Ablauf des Kalendervierteljahrs für die Gebühren haftet (§ 25, II). Im übrigen bleibt es den beteiligten Anschlußinhabern überlassen, sich wegen der Gebührenunterschiede auseinanderzusetzen.

Ändert sich durch eine Verlegung der Vermittlungsstelle die bestimmungsmäßige Gebühr für einen Anschluß, so wird die neue Gebühr im Falle einer Erhöhung vom Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs an, im Falle einer Verringerung vom Tage der Verlegung an erhoben.

IV. Bei den privaten Nebenanschlüssen braucht die Kündigungsfrist nicht eingehalten zu werden. Jedoch muß die Gebühr bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs gezahlt werden, in dem der Nebenanschluß aufgehoben wird.

V. Wird ein rechtzeitig gekündigter Anschluß mit Genehmigung der Telegraphenverwaltung kurze Zeit über den Kündigungszeitpunkt hinaus benutzt, so werden die laufenden Gebühren und u. U. die Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche anteilmäßig für die Zeit der weiteren Überlassung des Anschlusses erhoben.

VI. Die Telegraphenverwaltung kann die Verpflichteten beim Todesfall des Anschlußinhabers, bei der Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts an einen anderen Ort, bei Aufgabe des Geschäfts oder des Berufs oder aus anderen erheblichen Billigkeitsgründen auf Antrag unter Verzicht auf Einhaltung der Kündigungsfrist (I) aus dem Teilnehmerverhältnis entlassen. Doch erstreckt sich in diesem Falle die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Gebühren bis zum Ende des Kalendervierteljahrs und die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche bis zum Ende des Monats.

VII. Die Aufhebung gekündigter Fernsprecheinrichtungen erfolgt auf Kosten der Telegraphenverwaltung.

VIII. Für Ausstellungen, Messen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer können nach dem Ermessen der Telegraphenverwaltung Anschlüsse auf die verlangte Zeitdauer hergestellt werden, wenn die Antragsteller die Kosten der Einrichtung und Aufhebung erstatten. Die Einrichtungsgebühr wird nicht erhoben. Die laufenden Gebühren und u. U. die Gebühr für die Mindestzahl der Ortsgespräche sind für die Dauer der Benutzung anteilmäßig zu entrichten.

§ 28.

Die Einstellung des Betriebs, die Sperre und Entziehung der Anschlüsse, die Zwangsbeitreibung der Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung hat das Recht, den Fernsprechbetrieb zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Nachrichten einzustellen. Auch kann sie aus Gründen des öffentlichen Wohles Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen anordnen.

II. Die Telegraphenverwaltung kann einen Anschluß sperren oder ohne Kündigung aufheben,

1. wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand bleibt,
2. wenn der Anschluß mißbräuchlich benutzt wird (ungebührliches Benehmen der den Anschluß benutzenden Personen gegen die Beamten der Vermittlungsstelle, Verübung groben Unfugs, Zuwiderhandlung gegen eine durch die Fernsprechordnung oder die Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse erlassene Vorschrift, Reinigung der Apparate durch Unternehmer, die sich gewerbsmäßig damit befassen, usw.),
3. wenn die technischen Einrichtungen eigenmächtig abgeändert werden (Einschaltung selbstbeschaffter Apparate, Anbringung von Hilfsvorrichtungen ohne Genehmigung der Telegraphenverwaltung usw.),
4. wenn die Einrichtungen vom Teilnehmer oder unter schuldhaftem Verhalten desselben durch Dritte vorsätzlich beschädigt werden.

Für die Verhängung der Sperre wird eine Gebühr von 3 Gulden erhoben. Die Sperre wird gegebenenfalls gebührenfrei aufgehoben.

Die Sperre oder Entziehung des Anschlusses befreit den Teilnehmer weder von der Haftung nach § 29, I noch von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Teilnehmerverhältnis bei ordentlicher am Tage der Sperre oder Entziehung erklärter Kündigung (§ 27, I) beendet worden wäre.

III. Als Gebühren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen unter II sowie des § 12 des Fernsprechgebühren-Gesetzes gelten alle Beträge, die an die Telegraphenverwaltung auf Grund der Fernsprechordnung und der Ausführungsbestimmungen hierzu geschuldet werden. Ausgenommen sind Zahlungen, die nach den Bestimmungen über die Haftpflicht des Teilnehmers (§ 29, I) zu leisten sind.

§ 29.

Die Haftpflicht.

I. Der Teilnehmer haftet für Beschädigungen der auf dem Grundstück der Sprechstellen verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder anderen Anlagen und für die aus solchen Beschädigungen entstehenden Folgen, wenn diese Anlagen bei der Einrichtung oder bei einer späteren Änderung seiner Anschlüsse beschädigt werden, es sei denn, daß er deren Lage den Ausführenden vorher genau bezeichnet hat.

Der Teilnehmer hat der Telegraphenverwaltung den Schaden zu ersetzen, der durch Verlust oder Beschädigung der Sprechstellen seiner Anschlüsse nebst Zubehör entsteht; den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung seiner Anschlußleitungen entsteht, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung zu ersetzen, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die seiner Aufsicht unterstehen. Ist der Verlust oder die Beschädigung durch Feuer oder durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn der Schaden im Zusammenhang mit inneren Unruhen, durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht ist. Ist der Verlust oder die Beschädigung weder durch Feuer noch durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn er den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich in gleichem Umfang auch auf Verlust oder Beschädigung von Nebenanschlüssen nebst Zubehör, die einem Dritten überlassen sind, für die Anschlußleitungen dieser Nebenanschlüsse jedoch nur, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die der Aufsicht des Dritten unterstehen; die Ersatzpflicht des Teilnehmers für diese Nebenanschlüsse tritt in den Fällen des Satzes 3 nur dann nicht ein, wenn sowohl der Teilnehmer als der Dritte den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können.

Störungen und Beschädigungen des Anschlusses und seines Zubehörs sind der Vermittlungsstelle unverzüglich zu melden.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die in dem amtlichen Fernsprechbuch abgedruckte Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse beachtet wird; für Schäden, die der Telegraphenverwaltung durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat.

Wenn in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, elektrische Ströme in seine Anschlüsse nebst Zubehör gelangen und wenn dadurch Einrichtungen der Telegraphenverwaltung beschädigt oder Angehörige der Telegraphenverwaltung verletzt werden, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung den entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Bei Nebenanschlüssen, die einem Dritten überlassen sind, ist der Teilnehmer in gleichem Umfang ersatzpflichtig, wenn der Stromübergang in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken stattgefunden hat, die der Aufsicht des Dritten unterstehen, es sei denn, daß der Dritte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

II. Die Telegraphenverwaltung haftet nicht für Schäden, die entstehen
1. durch Einstellung des Betriebs oder durch Ausschließungen von der Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen (§ 28, I),
2. durch Sperre oder Entziehung der Anschlüsse (§ 28, II),
3. durch Betriebsstörungen,
4. durch Änderungen von Rufnummern (§ 12, V),
5. durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch (§ 14),
6. durch unrichtige, verzögerte oder unterlassene Herstellung von Gesprächsverbindungen (§ 16, 17, 18, 20 und 21),
7. durch Versehen bei der Vorbereitung der XP= und V=Gespräche (§ 19, I und II), bei der Weitergabe kurzer Nachrichten (§ 19, III), bei der Wahrnehmung des Unfallmeldedienstes (§ 22) und bei der Übermittlung von Telegrammen, der Wettervorhersage und der Tageszeit (§ 23 und 24),
8. durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft.

§ 30.

Schlußbestimmungen.

I. Soweit durch die Fernsprechordnung nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für Fernsprecheinrichtungen und für die Benutzung von Fernsprecheinrichtungen von der Telegraphenverwaltung festgesetzt. Die von der Telegraphenverwaltung zu erlassenden Bestimmungen werden in den amtlichen Blättern der Telegraphenverwaltung veröffentlicht.

II. Auf den Fernsprechverkehr mit dem Ausland findet diese Fernsprechordnung insoweit Anwendung, als nicht auf Grund besonderer Vereinbarungen etwas anderes bestimmt ist.

Danzig, den 11. November 1925.

Post= und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

